

Univ.-Doz. Dr. Klaus
Neumayer,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 282/1)
(12-80 FK 5/5-1992)

128.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft KG. Fürstenfeld, EZ. 866, teilweise mit den Parzellen 460, 903/38 und 903/39 im Ausmaß von 1900 m² inkl. des bestehenden Altbaues an Herrn Univ.-Doz. Dr. Klaus Neumayer zum Preis von S 800.000,- wird genehmigt.

Gemeindewahlordnung
Graz 1992.
(Einkl.-Zahl 220/1,
Beilage Nr. 7)
(Mündl. Bericht Nr. 5)
(7-5 I Ga 32/57-1992)

129.

Gesetz vom, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wird (Gemeindewahlordnung Graz 1992)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. TEIL**Wahl des Gemeinderates****1. Abschnitt****Allgemeines, Wahlausschreibung****§ 1****Mitglieder, Wahlperiode**

(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz besteht aus 56 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen sind. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode).

§ 2**Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag**

(1) Die Wahl des Gemeinderates ist vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, den Wahltag sowie den Tag zu enthalten, der als Stichtag gilt.

(2) Die Wahl ist vom Bürgermeister auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag auszusprechen. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens zwölf Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens zwölf Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

2. Abschnitt**Wahlbehörden****§ 3****Allgemeines**

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 auch Vertreter der wahlwerbenden Gruppen beiwohnen.

§ 4**Wirkungskreis der Wahlbehörden**

(1) Die Durchführung und Leitung der Wahlen obliegt den Wahlbehörden. Die Wahlleiter haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie haben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen.

(2) Den Wahlbehörden sind von der Gemeinde die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen.

§ 5**Sprengelwahlbehörden**

(1) Für jeden Wahlsprengel ist eine Sprengelwahlbehörde zu bestellen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Den Sprengelwahlbehörden obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlhandlung (§ 48 ff.) sowie die Feststellung des Sprengelwahlergebnisses (§§ 64, 65, 67, 68 und 69).

(5) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und Vertrauenspersonen müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein.

§ 6

Stadtwahlbehörde

(1) Für das gesamte Stadtgebiet wird die Stadtwahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden und Stadtwahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Stadtwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) An den Sitzungen der Stadtwahlbehörde hat außerdem ein beamteter Fachreferent mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Sprengelwahlbehörde oder Einspruchskommission (§ 25) angehören.

(6) Mitglieder der Stadtwahlbehörde können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Stadtwahlbehörde aus.

(7) Der Stadtwahlbehörde obliegen insbesondere die im § 25 Abs. 2, § 27, §§ 35 bis 39, § 41 Abs. 2, § 58, § 59, § 60 Abs. 1, §§ 69 bis 76, § 77 Abs. 3, § 78 und § 79 bezeichneten Aufgaben.

(8) Die Stadtwahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach diesem Gesetz (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 7) zukommenden Wirkungsbereiches, auch die Aufsicht über die Sprengelwahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann sie insbesondere allgemeine Anordnungen an die Sprengelwahlleiter erlassen. Entscheidungen der Sprengelwahlbehörden, zum Beispiel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, kann sie jedoch, auch wenn sich diese im Einzelfall als rechtswidrig darstellen, weder aufheben noch abändern. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen einer Sprengelwahlbehörde am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, zum Beispiel Fehlen des Anchlages der veröffentlichten Listen der wahlwerbenden Gruppen in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlheimnisses und dergleichen, der Stadtwahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 48 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Stadtwahlbehörde kann auch eine Überschreitung der im § 7, § 8, § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden sowie der im § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 41 Abs. 3 und § 47 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

(10) Die Namen der Mitglieder der Stadtwahlbehörde sind ortsüblich kundzumachen.

§ 7

Fristen zur Bestellung der Wahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungsbereich der Wahlleiter

(1) Die Wahlleiter, die zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzugeben.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 4 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 8

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Gruppen, die sich an der Wahlwerbung (§ 35) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 3 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben für die Bildung der Wahlbehörden sind an den Stadtwahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, außer wenn die Stadtwahlbehörde gemäß § 6 Abs. 9 eine Fristerstreckung genehmigt.

(5) Sind dem Bürgermeister (Stadtwahlleiter) die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die wahlwerbenden Gruppen vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Gruppe eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen; ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß

die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben wird.

(6) Der Stadtwahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer wahlwerbenden Gruppe, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese wahlwerbende Gruppe an der Wahlwerbung gemäß § 35 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht.

(7) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Diese Eingaben sind an den Stadtwahlleiter zu richten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 9

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden werden innerhalb der für diese Wahlbehörden festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Gruppen unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 71 Abs. 3 bis 6 nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgestellten Stärke berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden obliegt dem Stadtsenat, deren Berufung dem Bürgermeister. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Tage der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen wahlwerbenden Gruppen (§ 8 Abs. 1) innerhalb der von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Frist über Aufforderung des Stadtwahlleiters die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde und jede Einspruchskommission (§ 25) höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Stadtwahlbehörde auch allen anderen wahlwerbenden Gruppen zu, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 5, der §§ 5, 6, 8, 10, 13 und 14 sowie § 31 Abs. 1 Z. 1 sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften der §§ 47 und 51 Abs. 4 werden hiedurch nicht berührt.

§ 10

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) Sprengelwahlbehörden (§ 5) und besondere Wahlbehörden (§ 59) sowie Wahlbehörden für Pflegelinge in Heil- und Pflegeanstalten (§ 58) können auch zu einem späteren Zeitpunkt zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen werden.

(3) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzugeben. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

§ 11

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind. Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

§ 12

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn, ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung, eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der wahlwerbenden Gruppen, Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner wahlwerbenden Gruppe Vorschläge gemäß § 8 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

§ 13

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die wahlwerbende Gruppe, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des frei gewordenen Mandates einzubringen.

(2) Der Bürgermeister kann die Bestellung zum Wahlleiter oder zu einem Stellvertreter jederzeit zurücknehmen und diese Organe neu bestellen. Derselben steht es den wahlwerbenden Gruppen, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder

Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in die Wahlbehörde berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 35) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 39), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner ihre Mandate. In diesem Fall sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 9 auf die wahlwerbenden Gruppen, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen des § 8 und § 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 4 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.

§ 14

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen

(1) Mitgliedern der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben ihren Gebührenanspruch längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung einer Sitzung der Wahlbehörde beim Wahlleiter einzubringen.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bürgermeister endgültig.

3. Abschnitt

Wahlrecht

§ 15

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(3) Bei einer gleichzeitigen Durchführung der Wahl des Gemeinderates mit Nationalrats- oder Landtagswahlen gelten für den Kreis der Wahlberechtigten die Bestimmungen des § 93.

§ 16

Wahlausschließungsgrund

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

4. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 17

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 1) einzutragen. Hierbei kann sich die Gemeinde ihrer maschinentechnischen Einrichtungen bedienen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind für jeden Wahlsprengel nach Straßen und Hausnummern anzulegen. Außerdem ist die Bezirksbezeichnung anzuführen.

(3) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der für den Nationalrat Wahl- und Stimmberechtigten geführt werden, sind die Wählerverzeichnisse auf Grund dieser ständigen Evidenzen unter Beachtung des § 15 anzulegen.

§ 18

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag (§ 2 Abs. 1) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis der Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

§ 19

Bericht über die Zahl der Wahlberechtigten

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Perso-

nen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Stadtwahlbehörde zu berichten.

5. Abschnitt

Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 20

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in allgemein zugänglichen Amtsräumen durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 4 und des § 23 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und gegen Ersatz der Kosten davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. Schreibfehler u. dgl., sowie die Streichung von Personen, die zu Unrecht mehr als einmal im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 21

Kundmachung in den Häusern

Vor Beginn der Einsichtsfrist ist von der Gemeinde in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Familien- und Vornamen der in diesem Haus wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 22

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

(1) Allen wahlwerbenden Gruppen sind auf ihr Verlangen, spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Abschriften gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 % der voraussichtlichen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 23

Einsprüche

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse, gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 20 Abs. 2) schriftlich, mündlich, telegrafisch oder fernschriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 148/1990, noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 dieser Wahlordnung anzuwenden.

§ 24

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlagen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich, telegrafisch oder fernschriftlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde (§ 25) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 25

**Entscheidung über Einsprüche,
Einspruchskommission**

(1) Über den Einspruch entscheiden binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen Einspruchskommissionen, die vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden rechtskundigen Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Einspruchskommissionen werden vor jeder Gemeinderatswahl neu gebildet.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der in die Einspruchskommissionen zu entsendenden Beisitzer (Ersatzmänner) sowie ihre Berufung obliegt der Stadtwahlbehörde. Bei dieser sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3, § 6 Abs. 6 und 10, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1 bis 4 und § 14 sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit sind anzuwenden.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählervidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählervidenz sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 dieser Wahlordnung anzuwenden.

§ 26

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 27

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu

verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von drei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgehaltenen Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde zu entscheiden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit sind anzuwenden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 4 und § 25 Abs. 4 und § 26 finden sinngemäß Anwendung.

§ 28

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Abschluß des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten hat die Gemeinde die Wahlberechtigten schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Wahllokales, der Wahlzeit und der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

6. Abschnitt

Teilnahme an der Wahl, Wahlkarten

§ 29

Teilnahme an der Wahl

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Gemeinderates nur eine Stimme.

§ 30

Ort der Ausübung des Wahlrechtes

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 31

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die sich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten;
2. ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 59) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 58 in Betracht kommt.

(2) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 1 Z. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 59 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.

§ 32

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 aber spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument gemäß § 53 nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Falle des § 31 Abs. 1 Z. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 59 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers u. dgl., wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit und der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in Muster Anlage 2 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates auszufolgen. Dieser ist in den im Abs. 3 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat diesen sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(7) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Stampiglie oder Buntstiftes) vorzumerken. Bei Ausstellungen gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 ist außerdem der Vermerk „Besuch“ hinzuzufügen.

§ 33

Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte

(1) Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, deren Hilfskräfte sowie die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) In welchen Wahllokalen Wahlkartenwähler, die nicht bei einer Sprengelwahlbehörde tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können, bestimmt die Stadtwahlbehörde (§ 41 Abs. 2). Im übrigen gelten für die Stimmenabgabe von Wahlkartenwählern die Bestim-

mungen des § 56, für die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten die Bestimmungen des § 58 und für die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Personen die Bestimmungen des § 59.

7. Abschnitt Wählbarkeit

§ 34

Wählbarkeit

In den Gemeinderat wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 2 Abs. 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

8. Abschnitt Wahlwerbung

§ 35

Wahlvorschläge

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates frühestens am Tag der Wahlausschreibung ab 8.00 Uhr früh, spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Tag und die Uhrzeit des Einlangens sind auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Liste der wahlwerbenden Gruppe, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Wohnadresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(3) Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von wenigstens zweihundert zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen. In der Unterstützungserklärung (Muster Anlage 7) ist der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Wahlberechtigten anzuführen. Die Unterstützungserklärungen sind von den Wahlberechtigten eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag anzuschließen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterstützer des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlaßt worden ist.

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine

Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Die wahlwerbenden Gruppen haben an die Gemeinde einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 4000,- zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung der Wahlvorschläge bei der Stadtwahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gelten die Wahlvorschläge als nicht eingebracht.

(6) Wird ein Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so ist der Kostenbeitrag zurückzuerstatten.

(7) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

§ 36

Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft unverzüglich, jedoch spätestens am achtzehnten Tag vor dem Wahltag, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens zweihundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterstützt und die in den Gruppenlisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind, des Weiteren, ob die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen (in Worten und mit Buchstabenkurzbezeichnung) so unterscheidbar sind, daß sie nicht zu Verwechslungen Anlaß geben. Die Stadtwahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützungserklärung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen; die Unterstützungserklärungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen in der geforderten Form (§ 35 Abs. 3) auf oder entspricht er nicht den im § 35 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 35 Abs. 4) bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In diesen Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe entsprechend zu verständigen.

(3) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Gruppenbezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Gruppenbezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Gruppenbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen. Werden Wahlvorschläge mit nicht oder schwer unterscheidbaren Gruppenbezeichnungen erstmals eingebracht, so ist die Gruppenbezeichnung des früher eingebrachten Wahlvorschlages zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(4) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Gruppenbezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), aber nach Ansicht des Stadtwahlleiters der Name des Listenführers dem Namen des Listenführers einer anderen Liste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, so hat der Stadtwahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird dieser Aufforderung bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag nicht entsprochen, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

§ 37

Ergänzungsvorschläge, Verzichtserklärungen, Zurückziehung der Wahlvorschläge

(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 35 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Gruppe ihre Liste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Gruppe bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

(2) Die Bewerber eines Wahlvorschlages können im Wahlverfahren spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch eine schriftliche Erklärung auf ihre Wahlwerbung verzichten. Nach Ablauf dieser Frist bei der Stadtwahlbehörde einlangende Verzichtserklärungen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn sämtliche Bewerber eines Wahlvorschlages bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben und ein Ergänzungsvorschlag gemäß Abs. 1 vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter nicht eingebracht wurde, gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(3) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben.

§ 38

Wahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern

Weisen mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trägt, zu belassen.

§ 39

Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag hat die Stadtwahlbehörde die

Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Gruppenliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, sind die überzähligen Bewerber zu streichen. Sodann sind die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Gruppen bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl für die betreffende Wählergruppe ermittelten Gesamtsumme der Stimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Gruppenbezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene wahlwerbende Gruppe nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscneinen.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 35 Abs. 2) zur Gänze ersichtlich sein.

(6) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

§ 40

Art der Veröffentlichung

In der Veröffentlichung gemäß § 39 sind bei allen wahlwerbenden Gruppen die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Gruppenbezeichnung sind in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

9. Abschnitt

Wahlort und Wahlzeit

§ 41

Verfügungen der Stadtwahlbehörde

(1) Der Bürgermeister setzt die ordentlichen Wahlsprengel (§ 42) spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag fest.

(2) Die Stadtwahlbehörde setzt spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag die Wahlzeit (§ 46), die Verbotszonen (§ 45 Abs. 1), die besonderen Wahlsprengel in Heil- und Pflegeanstalten (§ 58) sowie für jeden Wahlsprengel das zugehörige Wahllokal (§ 43) fest. Die Stadtwahlbehörde hat auch zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für Wahlkartenwähler (allgemeine Wahlkartenwahllokale) zu errichten sind bzw. in welchen Wahllokalen – abgesehen von den im § 33 Abs. 1, §§ 58 und 59 geregelten Fällen – Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sonst ihr Wahlrecht ausüben können.

(3) Spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag sind die nach Abs. 1 und 2 getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Diese Kundmachung muß am Wahltag auch am Gebäude des Wahllokales angeschlagen sein. In der Kundmachung ist anzugeben, wie viele Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, sowie an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(4) Die Stadtwahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 59 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen.

§ 42

Wahlort, Wahlsprengel

(1) Wahlort ist jeder Wahlsprengel.

(2) Die nach § 41 Abs. 1 und 2 festzusetzenden Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß am Wahltag in jedem Wahlsprengel die Wähler in der für diese Wahl vorgesehenen Wahlzeit abgefertigt werden können. Der Wahlsprengel darf nicht über die Grenzen des zugehörigen Stadtbezirkes hinausreichen.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Stadtwahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 43

Wahllokale

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß die zur Vornahme der Wahl notwendigen Einrichtungsstücke, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung zur Verfügung stehen. Weiters ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler vorhanden ist.

(2) Für jeden Wahlsprengel ist ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Gebäude ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(3) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

§ 44

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle kann insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden. Sie ist derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten (womöglich Farbstift, Schreibunterlage usw.). Außerdem sind die von der Stadtwahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Listen der wahlwerbenden Gruppen (§ 39) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 45

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder Übertragung durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von sonstigen Wahlwerbeschriften u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Außerhalb der Verbotzone ist die Wahlwerbung durch Ansprachen, Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl., die in der Verbotzone gehört wird, ebenfalls verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Übertretungen der im Abs. 1 angesprochenen Verbote werden vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 46

Wahlzeit

Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) sind so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wahlberechtigten gesichert wird.

10. Abschnitt

Wahlzeugen

§ 47

Wahlzeugen, Eintrittsschein

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Gruppe, deren Wahlvorschlag von der Stadtwahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Sprengelwahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Wahlbehörde spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Stadtwahlbehörde einen Eintrittsschein (Muster Anlage 3), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Beobachter der wahlwerbenden Gruppe zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

11. Abschnitt

Wahlhandlung

§ 48

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters

(1) Die Leitung der Wahl steht den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 49

Beginn der Wahlhandlung

(1) Am Tag der Wahl wird zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das vorbereitete Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen des

§ 3 Abs. 5 sowie der §§ 11 und 12 vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die gegen Bestätigung von der Stadtwahlbehörde übernommene Anzahl von Stimmzetteln bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der in den Wahlkuverts befindlichen Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, hierauf deren etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimmen abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte (§ 31 ff.) ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 56.

§ 50

Wahlkuverts

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu benutzen. Für die Abgabe von Stimmen mittels Wahlkarte sind gelbe Kuverts zu verwenden, die übrigen Wahlkuverts müssen sich von diesen farblich unterscheiden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes durch Mitglieder der Wahlbehörden wird, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 51

Betreten des Wahllokales

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde und deren Hilfskräfte nur die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimmen haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtwahlbehörde sind berechtigt, jedes Wahllokal zu betreten.

(3) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Sprengelwahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(4) Abgesehen von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen ist der Zutritt in das Wahllokal nach Maßgabe eines Beschlusses der Stadtwahlbehörde auch mindestens 18 Jahre alten Mittelpersonen zwischen den wahlwerbenden Gruppen und den Wahlzeugen (§ 47) zu gestatten, sofern sich diese mit einem vom Stadtwahlleiter unterfertigten Eintrittsschein ausweisen können. Ebenso wie den Wahlzeugen steht ihnen eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

(5) In jedes Wahllokal darf jedoch nur eine Mittelperson jeder wahlwerbenden Gruppe entsendet werden.

§ 52

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen und jenen nach Abs. 3 abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches beider Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Personen, die des Lesens unkundig sind, dürfen sich ebenfalls von einer Geleitperson führen lassen.

(4) Wer eine Geleitperson beanspruchen kann, entscheidet im Zweifelsfall die Sprengelwahlbehörde durch Abstimmung. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Wer sich fälschlich als gebrechlich, blind, schwer sehbehindert oder des Lesens unkundig ausgibt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 53

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Geburts- und Taufscheine, Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Führerscheine, Lizenzen, Diplome, Immatriculierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweis-karten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt ein Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 54

Stimmenabgabe

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates.

(2) Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler, so hat der Wahlleiter den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 32 Abs. 4) zu öffnen, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem gelben Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht zur Verfügung, so ist ihm für die Wahl des Gemeinderates ein amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ein solcher Umstand im Abstimmungsverzeichnis und in der Niederschrift festzuhalten und daraufhin diesem Wähler ein weiterer gleichartiger Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durchzureißen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses bei sich zu bewahren.

§ 55

Vermerke im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis durch die Sprengelwahlbehörde

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen der §§ 54 und 56.

§ 56

Vorgang bei Wahlkartenwählern

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 53 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht eigene Wahllokale (Abs. 2) festgesetzt sind, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wähler-

verzeichnis zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf derselben zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis hat zu entfallen.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.

§ 57

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grund können von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insofern Einsprüche erhoben werden, als das Wahlkuvert der Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, nicht in die Wahlurne eingeworfen wurde.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 58

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Stadtwahlbehörde für den örtlichen Bereich der Anstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 43 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Im Falle des Abs. 1 haben die gefähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gefähige Pflegelinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge, die eine Wahlkarte besitzen oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Der Sprengelwahlleiter hat den bettlägerigen Personen den Stimmzettel und das Wahlkuvert zu übergeben. Es ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusehen, daß der Pflegeлинг unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieser Wahlordnung, insbesondere die der §§ 31 bis 33 und 56 über die Wahlkarten, zu beachten.

§ 59

Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Stadtwahlbehörde besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde ist am Wahltag ein Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis haben die Nummer des Wählerverzeichnisses, der Familien- und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, hervorzuheben. Die Bestimmungen der §§ 41 und 43 sind sinngemäß zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 58 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hinsichtlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind die Bestimmungen des § 67 sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden hat die Stadtwahlbehörde festzustellen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der Stadtwahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil des Wahlaktes der Stadtwahlbehörde.

12. Abschnitt

Stimmzettel

§ 60

Amtlicher Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Stadtwahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat zu enthalten:

- a) die Listennummern,
- b) die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen,
- c) Rubriken mit einem Kreis,
- d) die Familien- und Vornamen sowie das Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Gruppen vorgeschlagenen Bewerber,
- e) die unter Berücksichtigung der gemäß § 39 erfolgten Veröffentlichung aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben.

(3) Die Stimmzettel sind folgend zu gestalten:

- a) Die Größe hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber zu richten.
- b) Breite: 14,5 bis 15,5 cm, Länge 20 bis 22 cm; wenn erforderlich, ein Vielfaches davon.
- c) Rechtecke und Druckbuchstaben für alle Gruppenbezeichnungen müssen gleich groß sein.
- d) Die Abkürzungen der Gruppenbezeichnungen sind einheitlich mit größtmöglichen Buchstaben zu drucken.
- e) Umfaßt eine Gruppenbezeichnung mehr als drei Zeilen, kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden.
- f) Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken.
- g) Alle Buchstaben sind einheitlich schwarz zu drucken.
- h) Trennungslinien der Rechtecke und Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Stadtwahlbehörde den Sprengelwahlbehörden, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 % zu übermitteln. Die Stimmzettel sind jeweils gegen Bestätigung auszufolgen.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder diesen gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strengere zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel gleicher oder ähnlicher Art für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch, wer unbefugt Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 61

Gültige Ausfüllung

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Gruppenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Gruppenliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Z. 2 in der veröffentlichten Gruppenliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes (§ 66 Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(4) Sind auf dem amtlichen Stimmzettel Bewerber verschiedener wahlwerbender Gruppen gereiht, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 62

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Gruppenliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 61 Abs. 4 oder § 63 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 63

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Gruppenliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Gruppenlisten oder Bewerber verschiedener Gruppenlisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Gruppenbezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die für die gleiche Wahl auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich

hierdurch nicht einer der vorgeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

13. Abschnitt

Feststellung des Sprengelwahlergebnisses

§ 64

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal und in dem hiezu bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der insgesamt von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Wahlkuverts;
- c) die Zahl der ins Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- d) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu lit. a mit der Zahl zu lit. c nicht übereinstimmt.

(3) Die von den Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Kuverts sind ungeöffnet in einen Umschlag zu legen, der zu verschließen und der Stadtwahlbehörde zu übermitteln ist.

(4) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die übrigen von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft die Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und hierauf der Stadtwahlbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Weise bekanntzugeben.

§ 65

Vorbereitung der Wahlpunktermittlung

Für jede wahlwerbende Gruppe sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel, nach

- a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen und
- b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen

zu ordnen. Sodann ist die Anzahl der Stimmzettel nach lit. a und der Stimmzettel nach lit. b festzustellen.

§ 66

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers

(1) Zur Ermittlung der Wahlpunkte (§ 72) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, auf welchen der Wähler eine der Gruppenlisten des Stimmzettels oder anstatt oder neben dieser Gruppenliste den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke (Abs. 4) unzweideutig (§ 61 Abs. 2) bezeichnet.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, auf welchen der Wähler mit oder ohne Bezeichnung einer Gruppenliste des amtlichen Stimmzettels den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste mit einem Reihungsvermerk (Abs. 4) versieht oder streicht.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. 3 ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (zum Beispiel 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsch des Wählers die auf die gewählte Gruppenliste etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügen eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 67

Niederschrift

(1) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Wahlsprengels und Wahllokales sowie den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 57) und die Zulassung von Geleitpersonen (§ 52);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 64 Abs. 2 und 4 und § 65, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Gruppenlisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die von den Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag.

(3) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

§ 68

Übermittlung des Wahlaktes an die Stadtwahlbehörde

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sind sodann der Stadtwahlbehörde in verschlossenen Umschlägen in der von ihr vorgeschriebenen Weise zu übermitteln.

§ 69

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Sprengelwahlbehörde kurzfristig den Beginn der Wahlhandlung verschieben oder die begonnene Wahlhandlung unterbrechen, muß aber von diesen Umständen die Stadtwahlbehörde sofort verständigen und deren Entscheidung einholen.

(2) Jede von der Stadtwahlbehörde getroffene Entscheidung über eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ist von dieser sofort auf bestmögliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hat die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

14. Abschnitt

Ermittlungsverfahren

§ 70

Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stadtwahlbehörde hat die ihr von den Sprengelwahlbehörden in verschlossenen Umschlägen über-

mittelten gelben Wahlkuverts der Wahlkartenwähler zu mischen und nach dem Öffnen der Wahlkuverts die Feststellungen im Sinne des Abs. 2 lit. a bis d zu treffen.

(2) Für die Wahl in den Gemeinderat hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 64 Abs. 5 bekanntgegebenen Sprengelwahlergebnisse und auf Grund des von ihr nach Abs. 1 ermittelten Ergebnisses das vorläufige Wahlergebnis für den gesamten Gemeindebereich nach den Vorschriften des § 71 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Sie stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Gemeinderatsmandate.

§ 71

Endgültiges Ergebnis, Ermittlung der Gemeinderatsmandate

(1) Hierauf überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die Sprengelwahlergebnisse, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 70 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Die zu vergebenden Gemeinderatsmandate werden auf die Listen der wahlwerbenden Gruppen mittels der Wahlzahl verteilt.

(3) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet. Die für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die sechsfünftziggrößte der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Wahlzahl.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Gemeinderatsmandate, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen auf ein oder mehrere noch zu vergebende Gemeinderatsmandate den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(6) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Stadtwahlbehörde zu ziehen.

§ 72

Ermittlung der Wahlpunkte

(1) Wenn bei einer wahlwerbenden Gruppe die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit Reihungen und Streichungen mehr als 30 % der auf die betreffende wahlwerbende Gruppe im Gemeindebereich entfallenden gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Stadtwahl-

behörde auf Grund der von ihr gemäß § 71 Abs. 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Gruppenlisten im Gemeindebereich erreicht hat, in folgender Weise zu ermitteln:

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk (§ 66 Abs. 2) erhält der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste (§ 39) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind; der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.
 2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk (§ 66 Abs. 3) erhält der vom Wähler an 1. Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind. Der vom Wähler an 2., 3., 4. usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.
 - b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Gruppenliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Gruppenliste zugrunde zu legen ist.
 - c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
 - d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereichten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5a, 5b, 5c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.
3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a bis d ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären.

§ 73

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der zum Gemeinderat wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner

(1) Wenn nach § 72 Wahlpunkte ermittelt wurden, sind die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 71 Abs. 4 entfallenden Mandate der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Weisen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Wahlpunkten auf, so entscheidet zwischen ihnen das Los, wenn es sich um die Zuweisung des einzigen der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des letzten zu vergebenden Mandates handelt. Andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleiche Anzahl von Wahlpunkten erzielt haben, je ein Mandat.

(2) Entfällt die Ermittlung der Wahlpunkte gemäß § 72, so sind die auf die betreffende wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate den einzelnen Wahlwerbern in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, zuzuweisen.

(3) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 72 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

§ 74

Feststellung der Streichungen und Reihungen des Listenführers der Mehrheitspartei

Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Stadtwahlbehörde für jene wahlwerbende Gruppe, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat hat, zu ermitteln, ob der an erster Stelle stehende Wahlwerber von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 75 zu beurkunden.

§ 75

Niederschrift

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 71 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Gemeindebereich in der nach § 70 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber für den Gemeinderat in der Reihenfolge ihrer im Gemeindebereich erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 72 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der gewählten Bewerber anzuführen;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner für den Gemeinderat in der im § 79 Abs. 1 bezeichneten

Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 72 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der Ersatzmänner anzuführen;

g) die allfällige Feststellung gemäß § 74.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 39 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landesregierung einzusenden.

§ 76

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Stadtwahlbehörde hat sodann die endgültigen Wahlergebnisse (§ 71 Abs. 1) sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner für den Gemeinderat unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung von Einwendungen nach § 77 sobald als möglich durch öffentlichen Anschlag ortsüblich kundzumachen und auf die Dauer einer Woche zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt anzugeben, an dem sie angeschlagen wurde.

§ 77

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

(1) Binnen drei Tagen, gerechnet vom Ablauf des ersten Tages der Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 76), können von den an der Wahlwerbung beteiligt gewesenen wahlwerbenden Gruppen durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter bei der Stadtwahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen schriftlich Einsprüche erhoben werden.

(2) In den Einsprüchen ist glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, können solche Einsprüche ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

(3) Werden begründete Einsprüche erhoben, so überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Wahlakten das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Stadtwahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung nach § 76 zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Stadtwahlbehörde die Einsprüche abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 2 bis 4 genannten Überprüfungen und Richtigstellungen stehen der Wahlbehörde nicht zu.

§ 78

Verständigung der Gewählten

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bzw. im Falle der Einbringung von Einwendungen gegen ein

Wahlergebnis nach erfolgter Entscheidung setzt die Stadtwahlbehörde die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis.

15. Abschnitt

Ersatzmänner

§ 79

Berufung, Ablehnung, Streichung

(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird, Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 72 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(2) Ersatzmänner auf Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl werden vom Stadtwahlleiter auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach Abs. 1. Der Name des einberufenen Ersatzmannes ist zu verlautbaren.

(3) Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Gemeinderatsmandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner, in diesem Fall hat der Stadtwahlleiter den nächstgereihten Ersatzmann einzuberufen.

(4) Ein Ersatzmann auf einem Wahlvorschlag kann jederzeit von der Stadtwahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Stadtwahlbehörde zu verlautbaren.

II. TEIL

Wahl der Bezirksräte

§ 80

Allgemeines

(1) Die Wahl der Bezirksräte ist gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Wahlperiode durchzuführen. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des I. Teiles auf die Wahl der Bezirksräte sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wahl der Bezirksräte ist vom Bürgermeister gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates ortsüblich kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksräte im jeweiligen Stadtbezirk zu enthalten. Als Stichtag für die Wahl der Bezirksräte gilt der Stichtag für die Wahl des Gemeinderates.

§ 81

Anzahl der Bezirksräte

(1) Die Bezirksräte sind für jeden Stadtbezirk zu wählen. Der Bezirksrat besteht in Stadtbezirken bis zu 10.500 Gemeindeeinwohnern aus 7 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 1500 Gemeindeeinwohner

um ein Mitglied, wobei die Höchstzahl 19 beträgt. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Stadtbezirken zu wählenden Mitglieder des Bezirkrates ein Überhang von mehr als 750 Gemeindeeinwohnern, ist die Zahl der Bezirksräte um eine zu erhöhen, doch darf auch in diesem Fall die Höchstzahl von 19 nicht überschritten werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksräte ist vom Bürgermeister durch Verordnung unmittelbar nach endgültiger Feststellung der Ergebnisse der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung festzustellen. Diese Verordnung ist allen Wahlen in die Bezirksräte zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung an bis zur Verlautbarung der Verordnung auf Grund der jeweils nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

§ 82

Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht zu den Bezirksräten steht den zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindeeinwohnern nur hinsichtlich jenes Stadtbezirkes zu, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben und auch im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl eingetragen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Bezirkrates seines Wohnsitzbezirkes nur eine Stimme.

§ 83

Wählbarkeit

Für die Wahl in den Bezirksrat sind, außer den im § 34 genannten Voraussetzungen,

- a) der ordentliche Wohnsitz im Bezirk oder
- b) die Berufsausübung im Bezirk erforderlich.

§ 84

Wahlvorschläge

(1) Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist für einen, mehrere oder alle Stadtbezirke möglich.

(2) Wahlwerbende Gruppen, die sowohl für den Gemeinderat als auch für die Bezirksräte kandidieren, haben ihre Wahlvorschläge gesondert vorzulegen.

(3) Der Wahlvorschlag für einen Bezirksrat bedarf der Unterstützung jener Wahlberechtigten der Gemeinde, die im jeweiligen Stadtbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben und dort in der Wählerevidenz eingetragen sind. Der Wahlvorschlag muß von 10 Wahlberechtigten je zur Besetzung gelangendem Bezirksratsitz unterstützt werden.

(4) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben sowie den Stadtbezirk, für welchen der Wahlvorschlag gilt;
2. die Liste von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Bezirksratssitze in diesem Bezirk zur Besetzung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter

Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und im Fall des § 83 lit. a der Wohnadresse jedes Bewerbers und im Fall § 83 lit. b der Wohn- und Berufsadresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse) und seines Ersatzmannes.

(5) Das gleichzeitige Kandidieren desselben Wahlwerbers auf je einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl der Bezirksräte ist zulässig.

(6) Im übrigen gelten die den Gemeinderat betreffenden Bestimmungen über Wahlvorschläge (§ 35 ff.) sinngemäß.

§ 85

Stimmenabgabe

(1) Neben dem vom Wahlleiter übergebenen leeren Wahlkuvert und dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates, erhält der Wähler einen Stimmzettel für die Wahl des Bezirksrates.

(2) Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler und hat er einen Stimmzettel für die Wahl des Bezirksrates nicht zur Verfügung, so ist ihm für die Wahl des Bezirksrates ein Stimmzettel für jenen Stadtbezirk auszuhändigen, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und der Stimmzettel für die Wahl des Bezirksrates sind jedenfalls in ein Wahlkuvert zu geben.

§ 86

Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Bezirksräte (Muster Anlage 6) hat neben den Formfordernissen des § 60 überdies die Bezirksbezeichnung zu enthalten.

(2) Für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksräte sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 87

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung, Vorbereitung der Wahlpunktermittlung, Niederschrift

Die Stimmzettelprüfung, Stimmzählung sowie die Vorbereitung der Wahlpunktermittlung und das Ausfüllen der Niederschrift hat unter Berücksichtigung der §§ 64, 65 und 67 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Bezirksräte zu erfolgen.

§ 88

Ergebnisermittlung

Die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses sowie des endgültigen Ergebnisses, die Ermittlung der Mandate und der Wahlpunkte, die Zuweisung der Mandate an die Bewerber und das Ausfüllen der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 70 bis 73 und 75 getrennt nach der Wahl des Gemeinderates und der Wahl der Bezirksräte durchzuführen.

III. TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt

Sonderbestimmungen bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte mit Nationalrats- oder Landtagswahlen

§ 89

Allgemeines

Für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte mit Nationalrats- oder Landtagswahlen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als in den §§ 90 bis 97 nicht anderes angeordnet ist.

§ 90

Stichtag

Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl (Landtagswahl) festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte.

§ 91

Wahlsprenkel

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildeten Wahlsprenkel gelten auch als Wahlsprenkel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte für jene Wahlberechtigten, die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte wahlberechtigt sind. Die Wahllokale, Wahlzellen und Wahlzeiten für die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksräte sind in diesen Wahlsprenkeln dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

(2) Für Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte wahlberechtigt sind, sind eigene Wahlsprenkel in ausreichender Anzahl einzurichten. Für diese Wahlsprenkel finden die Bestimmungen der §§ 41 bis 45 sinngemäß Anwendung. Die Wahlzeit ist auch für diese Wahlsprenkel dieselbe wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

§ 92

Wahlbehörden

(1) Für die Wahlsprenkel nach § 91 Abs. 1 sind zu Sprengelwahlleitern und deren Stellvertretern die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) ernannten Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter zu bestellen. Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter sind der Gemeindewahlleiter für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahlsprenkel nach § 91 Abs. 1 sind von den wahlwerbenden Gruppen als Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Sprengelwahlbehörden und als Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Gemeindewahlbehörde namhaft zu

machen und vom Bürgermeister zu bestellen. Diese Wahlbehörden sind jedoch, wenn ihre Zusammensetzung nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 entspricht, durch die erforderliche Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern auf das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl zu ergänzen, auch wenn hierdurch die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Höchstanzahl von Beisitzern und Ersatzmännern überschritten wird.

(3) In die Stadtwahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden nach § 91 Abs. 1 sind als Vertrauenspersonen die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) entsendeten Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppen zu berufen, sofern hierauf gemäß § 9 Abs. 3 ein Anspruch besteht. Wahlwerbende Gruppen, die sich nur an den Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte beteiligen, können in diese Wahlbehörden ebenfalls Vertrauenspersonen gemäß § 9 Abs. 3 entsenden.

(4) Für die Wahlsprengel nach § 91 Abs. 2 sind Sprengelwahlbehörden nach den Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 zu bestellen.

§ 93

Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes hinsichtlich des Gemeinderates und der Bezirksräte, Abstimmungsverzeichnis

(1) Für die Wahlsprengel nach § 91 Abs. 1 entfällt die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte. In diesen Wahlsprengeln ist die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksräte unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Eine gesonderte Auflegung dieses Wählerverzeichnisses sowie ein gesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte findet nicht statt. In diesen Wahlsprengeln entfällt auch die Führung eines gesonderten Abstimmungsverzeichnisses für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte.

(2) Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 91 Abs. 2 auszuüben haben, sind in eigene Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Erfassung dieser Wahlberechtigten, die Auflegung der Wählerverzeichnisse sowie die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 28.

§ 94

Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren

(1) Personen, die zum Gemeinderat und zum Nationalrat (Landtag) wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 91 Abs. 1 auszuüben haben, ist, wenn sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, neben dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl (Landtagswahl) auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl der Bezirksräte auszufolgen. Die Vereinigung des amtlichen Stimmzettels für die Nationalratswahl (Landtagswahl) mit den Stimmzetteln für die Wahlen

des Gemeinderates und der Bezirksräte ist nicht zulässig. Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengeln nach § 91 Abs. 2 auszuüben haben, sind, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, nur amtliche Stimmzettel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte auszufolgen.

(2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte mit einer Nationalratswahl oder mit Nationalrats- und Landtagswahlen hat die Reihung der wahlwerbenden Gruppen bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln nach der Stärke der wahlwerbenden Gruppen im Nationalrat gemäß den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und nur, soweit hierdurch an der Wahlwerbung bei Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte beteiligt gewesene wahlwerbende Gruppen nicht gereiht sind, nach der im § 39 vorgesehenen Reihenfolge zu erfolgen. Finden Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte gleichzeitig mit einer Landtagswahl statt, so ist für die Reihung der wahlwerbenden Gruppen die Reihung gemäß den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung maßgebend, wobei auch in diesem Fall die Bestimmungen des § 39 über die Reihung der wahlwerbenden Gruppen subsidiär anzuwenden sind.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte müssen die Aufschriften (Aufdrucke) „Gemeinderatswahl“ bzw. „Bezirksrätewahl“ oder eine sonstige diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen.

(4) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte abgegebenen Stimmzettel ist gesondert nach den bezüglichen Wahlordnungen zu beurteilen.

(5) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, welches zur Aufnahme aller in Betracht kommenden Stimmzettel zu dienen hat.

(6) Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 91 Abs. 1 haben das im § 64 Abs. 2 bis 5 und im § 67 vorgeschriebene Verfahren für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte gesondert von jenem für die Nationalratswahl (Landtagswahl) durchzuführen.

(7) Die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte sind zur deutlichen Unterscheidung von den Niederschriften für die Nationalratswahl (Landtagswahl) in andersfarbigem Papier aufzulegen. Sie sind mit den im § 67 Abs. 2 lit. d bis g bezeichneten Beilagen im Sinne des § 68 der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 91 Abs. 2 haben mit der Niederschrift auch das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Stadtwahlbehörde obliegt das Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 70 bis 79.

(8) Nach der Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte ein besonderer Wahlakt anzulegen, der

aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl (Landtagswahl) bleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl bzw. Landtagswahl.

§ 95

Wahlzeugen

Die von einer wahlwerbenden Gruppe für die Nationalratswahl (Landtagswahl) entsendeten Wahlzeugen sind im jeweiligen Wahllokal auch Wahlzeugen für die Gemeinderatswahl und die Wahl der Bezirksräte.

§ 96

Wahlkartenwähler

(1) Für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte werden keine eigenen Wahlkarten ausgestellt, sondern die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) von der Gemeinde Graz ausgestellten Wahlkarten berechtigen auch zur Teilnahme an den Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte.

(2) Wahlkarten, die von einer steiermärkischen Gemeinde außer Graz ausgestellt worden sind, berechtigen nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl und an der Landtagswahl.

(3) Wahlkarten, die von einer Gemeinde außerhalb der Steiermark ausgestellt worden sind, berechtigen nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl.

(4) In den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen sind zusätzlich eine bzw. zwei weitere Urnen mit folgender Beschriftung aufzustellen: „Nur für Nationalratswähler“ bzw. „Nur für Nationalrats- und Landtagswähler“ bzw. „Nur für Landtagswähler“.

§ 97

Termine

Die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 194/71, in der Fassung BGBl. Nr. 148/90, (Landtags-Wahlordnung) vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte.

2. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§ 98

Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen

Ruhetag, so gilt er als letzter Tag der Frist. Die mit dem Wahlverfahren befaßten Stellen haben vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufes werden außer bei der im § 77 Abs. 1 vorgesehenen Frist für Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses eingerechnet.

§ 99

Notmaßnahmen

Wenn die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, so kann der Bürgermeister die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Stadtwahlbehörde verfügen und alle sonstigen Anordnungen treffen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 100

Eigener Wirkungsbereich der Stadt

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt, ausgenommen die Handhabung der Strafbestimmungen im § 23 Abs. 4, § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 5 und § 60 Abs. 5 und 6, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 101

Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.

§ 102

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeindewahlordnung Graz 1986, LGBl. Nr. 91/1986, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, aufgehoben.

(2) Eine allfällige Berufung von Ersatzmännern in den vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewählten Gemeinderat oder auf die Stelle als Bezirksvorsteher erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung Graz 1986. Mit Konstituierung des nach diesem Landesgesetz gewählten Gemeinderates und der Bezirksräte tritt diese Bestimmung außer Kraft.

MAGISTRAT GRAZ

Anlage 2

zur Gemeindevahlordnung Graz

Wahlsprengel-Nr.:

Gemeinde, Bezirk:

Hausnummer:

} Straße
} Gasse
} Platz**WAHLKARTE**

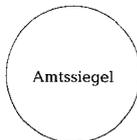
ausgestellt auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis (fortlaufende Zahl:) für

Familien- und Vorname: Geburtsjahr:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Sprengels, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Wahlkarte ist vor Stimmabgabe der Wahlbehörde ungeöffnet zu übergeben. Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten werden in keinem Fall ausgefolgt.

Graz, am

Für den Bürgermeister:



STADTWAHLBEHÖRDE GRAZ

Anlage 3

zur Gemeindevahlordnung Graz

EINTRITTSSCHEIN

für den Wahlzeugen: gültig für den Wahlsprengel:

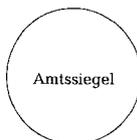
Familien- und Vorname:

Wohnanschrift:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt den Wahlzeugen zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen. Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Gruppen zu fungieren; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Graz, am

Der Stadtwahlleiter:



Anlage 5

zur Gemeindewahlordnung Graz

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Gemeinderatswahl Graz, am

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der wahlwerbenden Gruppen

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 1 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 2 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 3 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 4 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 5 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 6 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	Liste 7 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	usw.
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages														
usw.														

Anlage 6

zur Gemeindewahlordnung Graz

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bezirksrätewahl Graz, am

..... Bezirk

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein × einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der wahlwerbenden Gruppen

	Liste 1 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 2 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 3 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 4 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 5 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 6 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 7 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	usw.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	
usw.	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	usw.

LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Anlage 7

zur Gemeindewahlordnung Graz

Fortlaufende Nr.:

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Der/Die Gefertigte , geb. am
(Familien- und Vornamen)

wohnhaft

unterstützt hiermit den Wahlvorschlag der

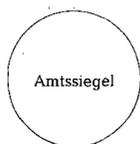
.....
(Name der wahlwerbenden Gruppe)

für die Wahl des Gemeinderates Graz, am

.....
Eigenhändige Unterschrift
(mit Angabe von Familien- und Vornamen)

Vermerk der Stadtwahlbehörde:

Der/Die Obgenannte ist im Sprengel als wahlberechtigt eingetragen.



LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Anlage 8

zur Gemeindewahlordnung Graz

Fortlaufende Nr.:

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Der/Die Gefertigte , geb. am

(Familien- und Vornamen)

wohnhaft

unterstützt hiermit den Wahlvorschlag der

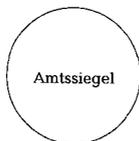
.....
(Name der wahlwerbenden Gruppe)

für die Grazer Bezirksrätewahl für den Bezirk am

.....
Eigenhändige Unterschrift
(mit Angabe von Familien- und Vornamen)

Vermerk der Stadtwahlbehörde:

Der/Die Obgenannte ist im Sprengel als wahlberechtigt eingetragen.



Liegenschaftsverkehr,
Übertragung
der Kompetenzen an
die Länder.
(Einl.-Zahl 89/4)
(8-61 A 49/2-1992)

130.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Frizberg, Dr. Maitz und Purr, betreffend die Übertragung der Kompetenzen für Liegenschaftsverkehr an die Länder, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Begutachtung von Schulbüchern.
(Einl.-Zahl 223/1)
(Präs-33.00-13/91-6)

131.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird zur Kenntnis genommen.

Mülldeponie Jöb,
Sicherung des Grundwassers.
(Einl.-Zahl 165/3)
(03-33 Le 65-92/51)

132.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Trampusch, Schleich, Dr. Wabl und Günther Prutsch, betreffend die Sicherung des Grundwassers von aussickernden Schadstoffen in der Mülldeponie „Jöb“ (Rösslergrube), wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraßentausch im
Marktgemeindegebiet
Bad Waltersdorf.
(Einl.-Zahl 221/1)
(LBD-II a 38 Ge 37-91/2)

133.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 460, Leitersdorfer Straße, von km 0,000 bis km 0,508 in einer Länge von 0,508 km aufgelassen und der Marktgemeinde Bad Waltersdorf übergeben. Gleichzeitig wird die Thermenstraße (Gemeindestraße) von der Kreuzung L 401 bis Wagerberg in einer Gesamtlänge von 1,990 km als Landesstraße übernommen. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Wissenschaftsbericht 1990.
(Einl.-Zahl 222/1)
(AAW-10 W 3-91/31)

134.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1990 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Energieforschung wird zur Kenntnis genommen.

EWR-Vertrag,
Novellierung von
Landesgesetzen.
(Einl.-Zahl 212/1)
(Mündl. Bericht Nr. 6)
(Präs-41.00-6/91-43)

135.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, daß die aus dem Beitritt Österreichs zum EWR erforderlichen Regierungsvorlagen zur Novellierung von Landesgesetzen so rechtzeitig dem Landtag vorgelegt werden, daß eine Kundmachung im Landesgesetzblatt vor dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages möglich ist.
2. Schon vor diesem Zeitpunkt soll dem Landtag ein Bericht vorgelegt werden, welche Gesetzesmaterien einer Novellierung unterzogen werden müssen.

Europäische Integration,
stärkere Mitwirkung.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 212/1)
(Präs-41.00-6/91-44)

136.

Der Steiermärkische Landtag betont ausdrücklich seine Absicht, in allen Phasen der Europäischen Integration ausdrücklich mitwirken zu wollen. Er stellt fest, daß die Europäische Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Form eine zu starke Ausprägung des Einflusses der Regierungen und eine zu schwache Ausbildung des parlamentarischen Einflusses zeigt.

Landesrechnungshofbericht
Nr. 9,
Prüfung der Kraftfahrzeug-
an- und -abmeldung bei
den steirischen Bezirks-
verwaltungsbehörden.
(Einl.-Zahl 316/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LRH-10 K 1-90/24)

137.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 9, betreffend die Prüfung der Organisation der Kraftfahrzeugan- und -abmeldung bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht
Nr. 7,
Prüfung des Rechnungswesens der GWS-
Heimstätte Graz.
(Einl.-Zahl 317/1)
(Mündl. Bericht Nr. 8)
(LRH-24 G 8-89/7)

138.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 7, betreffend die stichprobenweise Prüfung des Rechnungswesens der GWS-Heimstätte, Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau- und Siedlungswesen m. b. H., 8010 Graz, Steyrergasse 5, wird zur Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht des
Rechnungshofes für
das Jahr 1990.
(Einl.-Zahl 177/1)
(Mündl. Bericht Nr. 9)

139.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark, Verwaltungsjahr 1990, wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsnovelle 1992.
(Einl.-Zahl 175/2,
Beilage Nr. 13)
(03-12 Ba 17/92-839)

140.

**Gesetz vom, mit dem die
Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle
1992)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983, 12/1985, 80/1985, 67/1987, 14/1989, 68/1990 und 42/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender § 3 a angefügt:

„§ 3 a

Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht, sofern ein Bebauungsplan oder Bauungsrichtlinien nichts Näheres bestimmen, ein Rechtsanspruch. Stehen der Ausschöpfung der höchstzulässigen Bebauungsdichte andere baurechtliche Bestimmungen entgegen, so besteht der Rechtsanspruch auf die Ausschöpfung der höchstmöglichen Dichte innerhalb der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Werte, bei der diesen Bestimmungen entsprochen wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10. Sitzung – Festsitzung des Steiermärkischen Landtages am 9. Juni 1992 – keine Beschlüsse)

11. Sitzung am 23. Juni 1992

(Beschlüsse Nr. 141 bis 156)

Leichenbestattungsgesetz
1992.
(Einkl.-Zahl 160/3,
Beilage Nr. 14)
(12-73 G 1/44-1992)

141.

**Gesetz vom über die Bestattung
von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestat-
tungsgesetz 1992)**

sind der Standortgemeinde binnen drei Tagen
bekanntzugeben.

§ 4

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper
eines toten Menschen sowie eine tot- bzw. fehl-
geborene menschliche Frucht. Teile von Leichen, wie
insbesondere Körperteile, Skelette oder Aschenreste
verbrannter Leichen, sind wie Leichen zu behandeln,
sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Totenbeschau

§ 2

Zur Feststellung des eingetretenen Todes und der
Todesursache ist jede Leiche vor der Bestattung der
Beschau durch den zuständigen Totenbeschauer zu
unterziehen.

§ 3

(1) Die Totenbeschau obliegt, soweit Abs. 4 nichts
anderes bestimmt, den zur sachlichen Besorgung
des Gemeindesanitätsdienstes heranzuziehenden
Distriktsärzten bzw. den hierzu von der Landeshaupt-
stadt Graz und den Gemeinden bestellten Ärzten.

(2) Der zuständige Totenbeschauer hat die Toten-
schau durchzuführen. Ein gesondertes Entgelt hie-
zu steht ihm nicht zu. Er hat Anspruch auf die Weg-
gebühren in der jeweils für die Landesbeamten festge-
setzten Höhe. Die Weggebühren hat jene Gemeinde
zu zahlen, in der der Todesfall eingetreten ist oder die
Leiche aufgefunden wurde.

(3) Im Falle seiner Verhinderung hat der Toten-
beschauer auf seine Kosten kurzfristig einen in Öster-
reich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten
Arzt als Vertreter zu stellen. Die Vertretung ist der
Gemeinde, für die der Totenbeschauer bestellt ist,
sofort anzuzeigen. Ist eine mehr als vier Wochen dau-
ernde Vertretung erforderlich, bedarf die Bestellung
des Vertreters der Zustimmung der Gemeinde. Der
Vertreter hat Anspruch auf Weggebühren im gleichen
Ausmaß wie der vertretene Totenbeschauer.

(4) In öffentlichen und nicht öffentlichen privaten
gemeinnützigen Krankenanstalten obliegt die Toten-
schau dem ärztlichen Leiter bzw. den von diesem
hierzu bestellten Ärzten, die nach den Bestimmungen
des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1989,
zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein
müssen. Die Namen der bestellten Totenbeschauer

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeinde
anzuzeigen, in der sich der Todesfall ereignet hat oder
die Leiche aufgefunden worden ist. Diese hat den
zuständigen Totenbeschauer sofort zu verständigen.
Die Todesfallsanzeige kann auch beim Totenbe-
schauer und im Falle des Auffindens einer Leiche oder
von Leichenteilen beim nächsten Sicherheitsorgan
(Gendarmerie, Polizei) erstattet werden, das den
Totenbeschauer sofort zu verständigen hat.

(2) Die Todesfallsanzeige kann entweder unmittel-
bar oder im Wege eines konzessionierten Leichen-
bestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflich-
tet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten.

(3) Zur Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthaltort des Verstorbenen eingetreten ist,
die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit
ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen
des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der
Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeige-
pflicht besteht für jede dieser Personen nur ins-
oweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte
Person nicht vorhanden ist oder zur unverzüglichen
Anzeigenerstattung nicht in der Lage ist;
- b) wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenanstalt,
Kuranstalt, Erziehungsanstalt, Strafvollzugsanstalt
usw.) erfolgte, der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den
Todesfall bemerkt oder die Leiche auffindet.

(4) Bei Totgeburten und Fehlgeburten obliegt die
Anzeige dem beigezogenen Arzt bzw. der beigezoge-
nen Hebamme ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige
bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder
hätte erstattet werden sollen.

§ 5

(1) Der Arzt, der einen Verstorbenen zuletzt behan-
delt hat bzw. bei Tot- oder Fehlgeburten herangezo-
gen worden ist, ist verpflichtet, unentgeltlich und
unverzüglich einen Behandlungsschein auszustellen,
der alle für die Feststellung der Todesursache erfor-
derlichen Angaben, insbesondere die Angabe der
Grundkrankheit samt Behandlungsverlauf und der
vom behandelnden Arzt angenommenen unmittel-
baren Todesursache, enthalten muß. Dieser Behan-
lungsschein ist von der zur Todesfallsanzeige ver-
pflichteten Person dem Totenbeschauer spätestens
anläßlich der Totenbeschau zu übergeben.

(2) Jedermann ist verpflichtet, den Totenbeschauer durch wahrheitsgetreue Auskünfte in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

§ 6

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon darf nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden, wenn für ihn keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) In Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung der behördlichen Erhebungen in unveränderter Lage am Sterbeort zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen Gründen zwingend geboten erscheint.

(3) Die Leiche darf erst nach Feststellung der Todesursache mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt oder eingesargt werden.

(4) Ist der Tod in einer Anstalt (Kranken- oder Kuranstalt, Erziehungsanstalt, Strafvollzugsanstalt usw.) oder durch einen Unfall eingetreten, ist die Leiche mit einem festangebrachten Vermerk (z. B. Fußzettel) zu versehen, aus dem der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen ersichtlich sind.

§ 7

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau unverzüglich nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2) Die Totenbeschau hat an der entkleideten Leiche zu erfolgen. Hievon kann nur dann abgesehen werden, wenn keinerlei Zweifel am Eintritt des Todes und an der Todesursache bestehen.

(3) Der Totenbeschauer hat entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines des behandelnden Arztes und jenen der Angehörigen übereinstimmen und ob fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

(4) Bei Verstorbenen mit einem Herzschrittmacher hat der Totenbeschauer im Zuge der Totenbeschau diesen zu entnehmen und der Gemeinde des Sterbeortes zu übergeben.

§ 8

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeige kann auch über die nächsten Sicherheitsorgane (Gendarmerie bzw. Polizei) erfolgen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, aber die Todesursache nicht einwandfrei feststeht oder der Todesfall auf eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit zurückgeht, hat der Totenbeschauer die Anzeige sogleich unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren Hygienemaßnahmen selbst zu treffen und den beauftragten Bestatter hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten.

§ 9

(1) Nach der Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschauschein auf dem amtlichen Formblatt in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung ist für das zuständige Standesamt und die zweite für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt werden wird, bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingäschert werden soll, bestimmt.

(2) In den Fällen des § 8 darf der Totenbeschauschein erst ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

§ 10

(1) Der Totenbeschauer hat die Daten des Totenbeschauscheines sogleich in das Totenbeschauprotokoll einzutragen. Im Falle der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation ist dies im Totenbeschauprotokoll zu vermerken.

(2) Totenbeschauprotokolle sind für jede Gemeinde gesondert mittels amtlichen Formblattes zu führen. Die Totenbeschauprotokolle sind nach Abschluß der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben und von dieser durch mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren.

(3) Die Kosten aller vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes bzw. Auffindungsortes der Leiche zu tragen.

§ 11

Die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden amtlichen Formblätter (Totenbeschauschein, Totenbeschauprotokoll) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Obduktionen

§ 12

(1) Obduktionen von Leichen werden von den Gerichten oder den Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet. Alle mit der Obduktion zusammenhängenden Kosten sind außer im Falle des § 13 Abs. 2 von der anordnenden Stelle zu tragen.

(2) Eine Obduktion darf nur von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt und, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder in öffentlichen Krankenanstalten vorgenommene Obduktionen handelt, nur dann durchgeführt werden, wenn eine diesbezügliche schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt oder seine nächsten Angehörigen auf Grund schriftlicher Zustimmung damit einverstanden sind. Von der Vornahme der Obduktion sind der zuständige Totenbeschauer und der Arzt, der den Behandlungsschein ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen; diese sind berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Ver-

storbenen unmittelbar vor dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Ursache des Todes und der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge notwendig ist und diese Feststellung auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 13

(1) Obduktionen dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften unter Beachtung der sanitären Rücksichten in hiezu geeigneten Räumen vorgenommen werden; diese müssen ausreichend belüftet, belüftet, temperiert und mit Kalt- und Warmwasser versorgt sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgestattet sein.

(2) Bei einer behördlich angeordneten Obduktion hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten unentgeltlich beizustellen. Ist im Gemeindegebiet ein geeigneter Obduktionsraum nicht vorhanden, so hat sie die Kosten der Überführung der Leiche in den gemäß § 39 Abs. 3 bereitgestellten Obduktionsraum zu tragen.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher die Identität des Obduzierten, der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein müssen. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu fertigen. Nach gerichtlichen Obduktionen ist die festgestellte Todesursache vom Kommissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obduktionen vom Obduzenten dem zuständigen Totenbeschauer bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen ist dem Totenbeschauer eine Abschrift (Durchschrift, Kopie) der Niederschrift auszufolgen. Erst danach ist der Totenbeschauschein auszustellen.

(4) Nach beendeter Obduktion sind die Hautschnitte der Leiche zu vernähen. Danach ist die Leiche zu reinigen.

§ 14

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen (§ 8), ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 15

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen eröffnet oder operative Eingriffe an der Leiche durchgeführt werden.

Leichenbestattung

§ 16

(1) Jede Leiche muß bestattet werden. Bestattungsarten sind die Erdbestattung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Bestattungspflicht besteht ferner auch für Leichenteile und tot- bzw. fehlgeborene menschliche Früchte, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder des Betriebes einer Krankenanstalt in hygienisch einwandfreier Weise entsorgt werden können.

Zur Obsorge für die Bestattung ist der behandelnde Arzt bzw. die Leitung der Krankenanstalt verpflichtet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 17

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht dem Ehegatten, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern des Verstorbenen bzw. einer sonstigen dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihm bis zu seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

(2) Wenn von den im Abs. 1 genannten Personen für die Bestattung der Leiche keine Vorsorge getroffen wird, so ist das Anatomische Institut der Universität Graz zu verständigen, das die Abholung der Leiche für Forschungs- bzw. Lehrzwecke auf eigene Kosten veranlassen kann. Macht dieses Institut hievon binnen 72 Stunden nach Eintritt des Todes keinen Gebrauch, so ist die Gemeinde, in der der Tod erfolgte bzw. die Leiche oder Leichenteile aufgefunden wurden, verpflichtet, die Bestattung zu besorgen.

(3) Das Anatomische Institut der Universität Graz hat für die Bestattung der von ihm übernommenen Leiche bzw. Leichenteile zu sorgen und die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen.

§ 18

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle (Leichenkammer) zu überführen. Außerhalb der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) darf eine Leiche ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden, wenn dies dem örtlichen Brauchtum entspricht und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Hausaufbahrungen in geschlossenen Siedlungsgebieten sind unzulässig.

§ 19

(1) Die Einsargung der Leiche hat so zu erfolgen, daß die Pietät und Würde des Toten gewahrt wird.

(2) Für die Beerdigung sind dichtschießende Säрге aus Holz oder gleichwertigem und nachweislich zur Gänze verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern. In ausgemauerten Grabstellen (Grüften) dürfen nur Metallsäрге, mit Metall ausgelegte Holzsäрге oder Holzsäрге mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersäрге verwendet werden.

(3) Für die Feuerbestattung müssen Säрге aus Massivholz verwendet werden, die frei von Metallbeschlägen und Lacken sind.

§ 20

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung (Konservierung) der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers zu verzögern. Sie darf nur mit Bewilligung der Gemeinde bzw. auf Grund internationaler Bestimmungen über Leichentransporte erfolgen.

(2) Diese Bewilligung ist über Antrag des im § 17 bezeichneten Personenkreises zu erteilen, wenn vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Beisetzung in einer Gruft erfolgt.

§ 21

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft haben auf einem behördlich genehmigten Friedhof zu erfolgen. Im Falle der Beerdigung hat die Erddeckung mindestens 1,20 m ohne Grabhügel zu betragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde.

(3) Eine Leiche ist frühestens nach Ablauf von 48 Stunden und spätestens vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen bzw. in einer Gruft beizusetzen. Ausnahmen hievon sind von der für den Aufbahrungs- bzw. Aufbewahrungsort zuständigen Gemeinde zu bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht dagegenstehen bzw. wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen (Einbalsamierung oder Kühlung) eine ausreichende Verzögerung des Zerfalles der Leiche gewährleistet ist.

(4) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur ausnahmsweise beigesetzt werden, wenn eine von der Landesregierung bewilligte Begräbnisstätte vorhanden ist. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Pietät gewahrt wird, gesundheitliche Gefährdungen sowie nachteilige optische Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ausgeschlossen sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 5 sind mit Ausnahme der Bedarfserfordernisse sinngemäß anzuwenden, wobei dem Antrag zusätzlich ein Verzeichnis der Eigentümer der Nachbargrundstücke anzuschließen ist.

(5) Die Auflassung einer privaten Begräbnisstätte bedarf ebenfalls einer Bewilligung der Landesregierung; § 34 gilt sinngemäß.

(6) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 4 bewilligten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte zu überprüfen und bei nicht bescheidgemäßem Zustand die Bestattung in dieser zu untersagen.

§ 22

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich bewilligten Anlage (Feuerbestattungsanstalt) erfolgen.

(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde. Die Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Eintritt des Todes einzuäschern. Ausnahmen hievon sind von der für den Sitz der Feuerbestattungsanstalt zuständigen Gemeinde zu bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht dagegenstehen.

§ 23

(1) Die Aschenreste einer eingäscherter Leiche sind in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden Behältnis (Urne) zu verwahren. Dieses ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festge-

stellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingäscherter Leichen ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen. Solche Aschenreste dürfen jedoch nicht mit Aschenresten eingäscherter Leichen vermischt werden.

(3) Urnen sind auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen. Eine Urne darf von der Feuerbestattungsanstalt nur der Beisetzungsstelle bzw. Friedhofsverwaltung oder an den Inhaber einer Bewilligung nach Abs. 4 zur Bestattung übergeben werden.

(4) Mit Bewilligung der Gemeinde des Ortes, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll, können die Aschenreste (Urne) auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß sie nicht mißbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 24

(1) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof, in eine außerhalb des Sterbeortes gelegene Feuerbestattungsanstalt oder aus sonstigen Gründen in eine andere Gemeinde ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig, in deren Gebiet der Sterbeort oder der Auffindungsort der Leiche liegt. Diese Bewilligung kann gleichzeitig auch für den Weiter- oder Rücktransport erteilt werden, sofern die Transportziele bei Antrag feststehen. Die Überführung einer Leiche ins Ausland bedarf darüber hinaus der Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Wird eine Überführungsbewilligung nicht erteilt oder können die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Bedingungen und Auflagen (§ 25 Abs. 2) nicht erfüllt werden, ist die Leiche auf einem Friedhof des Sterbeortes oder Auffindungsortes zu bestatten.

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht (Abs. 1) sind:

- a) die Überführung im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Obduktion,
- b) die Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes,
- c) die Überführung innerhalb des Pfarrsprengels einer gesetzlich anerkannten Kirche,
- d) die Überführung von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt wird.

Die unter lit. a bis d angeführten Überführungen sind der gemäß Abs. 1 zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Überführung der Urne sowie die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, bedarf keiner Bewilligung. Falls es sich um die Überführung einer bereits beige-setzten Urne handelt, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 bis 4.

(5) Die Überführung einer Leiche aus einem anderen Bundesland in die Steiermark bedarf keiner neuerlichen Bewilligung, wenn nach den Bestimmungen des betreffenden Bundeslandes eine Überführungsbewilligung bereits erteilt worden ist.

(6) Die für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie über die Überführung von Infektionsleichen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 25

(1) Die Überführung einer Leiche darf nur in einem luftdicht verschlossenen Metallsarg oder in einem Holzsarg mit einer undurchlässigen verrottbaren Einlage erfolgen. Der Holzsarg ist zu verschrauben.

(2) Wenn bei längeren Transporten mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muß oder wenn es die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, hat die Gemeinde nach Anhörung des Totenbeschauers weitere Auflagen für die Art der Versargung festzusetzen, allenfalls auch die Kühlung, Konservierung bzw. Einbalsamierung der Leiche vorzuschreiben.

§ 26

(1) Leichen dürfen nur von gewerberechtlich befugten Leichenbestattungsunternehmen und nur mit Fahrzeugen überführt werden, die den durch Verordnung der Landesregierung aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät und Würde näher festzulegenden Anforderungen entsprechen. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Gemeinde gestellten Auflagen verantwortlich.

(2) Die Gemeinde hat auch die Überführung durch andere Personen und mit anderen Transportmitteln zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Leiche darf nicht weiter als 10 km überführt werden.
- b) Die Leichenüberführung darf nicht gewerbsmäßig, sondern nur unentgeltlich durch Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgen.
- c) Es muß Gewähr gegeben sein, daß die gesetzlichen Vorschriften und die von der Gemeinde verfügbaren Auflagen hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden.

§ 27

(1) Dem Ansuchen um Bewilligung zur Überführung einer Leiche ist der Totenbeschauschein beizulegen, der für die Verwahrung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt bzw. für die Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll, bestimmt ist.

(2) Bei Erteilung der Bewilligung hat die Gemeinde die sanitätspolizeilichen Auflagen festzusetzen, unter denen die Überführung der Leiche zulässig ist. Mit der Überführungsbewilligung ist auch der Totenbeschauschein dem ansuchenden Leichenbestattungsunter-

nehmen, im Falle des § 26 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen.

(3) Das die Überführung besorgende Leichenbestattungsunternehmen hat die Friedhofsverwaltung bzw. die Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen und der Gemeinde des Bestimmungsortes eine Ausfertigung der Überführungsbewilligung auszufolgen. Diese Verpflichtung trifft in den Fällen des § 26 Abs. 2 die Gemeinde, welche die Überführungsbewilligung erteilt hat. Die Kosten hiefür hat die ansuchende Partei zu tragen.

(4) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ist die Leiche einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. Feuerbestattungsanstalt zu übergeben. Die Übernahme ist auf der Überführungsbewilligung zu bestätigen.

§ 28

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Überführung bedarf einer Bewilligung der für den Friedhof zuständigen Gemeinde, auf welchem die Leiche bestattet ist; ausgenommen hievon sind behördlich angeordnete Enterdigungen.

(2) Die Gemeinde darf die Enterdigung einer Leiche nur bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Wenn die Bewilligung zur Enterdigung erteilt wird, sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendig erscheinenden Auflagen vorzuschreiben.

§ 29

(1) Enterdigungen dürfen nur von befugten Leichenbestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt werden.

(2) Die Überführung enterdigter Leichen darf nur von befugten Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 30

Soll eine enterdigte Leiche überführt werden, ist zugleich mit der Bewilligung zur Enterdigung auch die Bewilligung zur Überführung zu erteilen. Die Bestimmungen der §§ 24 bis 27, ausgenommen § 26 Abs. 2, gelten sinngemäß; insbesondere ist ein diesen Bestimmungen entsprechender Sarg bereitzuhalten, in den die enterdigte Leiche bzw. Leichenreste sofort aufzunehmen sind.

Errichtung und Betrieb von Friedhöfen, Feuerbestattungsanstalten und sonstigen Bestattungsanlagen

§ 31

(1) Bestattungsanlagen (Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine) samt Nebeneinrichtungen, wie Aufbahrungshallen oder Leichenkammern, können von einer Gemeinde oder von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft errichtet und betrieben werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung und zum Betrieb eines Friedhofes verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits durch eine gesetzlich anerkannte

Kirche oder Religionsgesellschaft oder durch eine Nachbargemeinde ein Friedhof zur Verfügung gestellt ist, auf dem für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist.

(3) Wenn bestehende Friedhöfe, Urnenhallen bzw. Urnenhaine keine ausreichende Versorgung mehr für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen gewährleisten, hat die Gemeinde, sofern nicht eine zusätzliche Bestattungsanlage errichtet wird, die für die erforderliche Erweiterung notwendigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wobei nach Möglichkeit bzw. nach Maßgabe der Flächenwidmungspläne unmittelbar an den bestehenden Friedhof angrenzende Grundstücke heranzuziehen sind. Die funktionelle Gestaltung und Verwertung der Erweiterungsflächen obliegen dem bisherigen Rechtsträger.

§ 32

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder die gänzliche bzw. teilweise Auflassung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanstalt, einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines bedarf der sanitätsbehördlichen Bewilligung. Im Bewilligungsverfahren hat eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991 stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanstalt die Landesregierung, in den übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung maßstabgerechte Grundriß- und Aufrißpläne sowie eine Projektbeschreibung eines befugten Bausachverständigen je in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Außerdem sind der Bewilligungsbehörde ein Eigentumsnachweis und bei Friedhöfen ein Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse vorzulegen.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung oder zur Erweiterung ist zu erteilen, wenn nach der geplanten Bestattungsanlage ein Bedarf besteht und keine sanitätspolizeilichen Bedenken dagegenstehen. Zur Sicherung der zuletzt genannten Voraussetzung hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im Bewilligungsbescheid ist festzuhalten, ob, in welchem Umfang und unter welchen Auflagen die Errichtung von Grüften zulässig ist. Dem Bewilligungsbescheid ist als Bestandteil des Bescheides je eine Ausfertigung des Grundriß- und Aufrißplanes und der Projektbeschreibung (Abs. 3) anzuschließen.

(5) In der Bewilligung zur Auflassung einer Bestattungsanlage hat die Behörde jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die eine sanitätspolizeilich unbedenkliche Auflassung der Anlage gewährleisten.

§ 33

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage unbedingt erforderlich ist.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu ent-

halten, die nach Anhörung wenigstens eines beedeiten Sachverständigen zu ermitteln ist.

(4) Die Parteien des Enteignungsverfahrens können, wenn sie sich durch den Bescheid über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachten, innerhalb von acht Wochen nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. In diesem Fall treten die Bestimmungen des Bescheides über die Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird.

(5) Im übrigen findet auf das Enteignungsverfahren, das Ausmaß des Entschädigungsanspruches und die Kosten des Verfahrens das Eisenbahnteilnehmengesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 137/1975, Anwendung.

(6) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. Diese Anmerkung hat zur Wirkung, daß jeder, der eine ihr im Range nachgehende Eintragung erwirkt, die Ergebnisse des Enteignungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

§ 34

(1) Bestattungsanlagen sind regelmäßig, längstens jedoch in dreijährigen Intervallen, von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ihren bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen.

(2) Befindet sich eine Bestattungsanlage in einem derartigen Zustand, daß die Weiterbenützung sanitätspolizeilich bedenklich erscheint, so ist diese nach Anhören des Rechtsträgers durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Behebung der Mängel zu sperren oder bei nicht behebbaren Mängeln endgültig zu schließen.

(3) Im Bescheid, mit dem die Sperre oder Schließung einer Bestattungsanlage verfügt wird, sind Auflagen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß nach der Sperre oder Schließung vom Standpunkt der Sanitätspolizei keine Mißstände auftreten bzw. bestehende Mißstände behoben werden.

§ 35

(1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die, ausgenommen Friedhofsordnungen von Gemeindefriedhöfen, der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3, erster Satz, angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

(2) Für den Friedhof einer Gemeinde ist die Friedhofsordnung mit Verordnung der Gemeinde zu erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat nähere Bestimmungen über Friedhofsareal, Abfallbeseitigung, Einteilung, Art und Beschaffenheit der Gräber (Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber, Grüfte etc.), Benützungsrechte an Grabstätten, Turnus der Wiederbelegung

der Gräber, Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof sowie Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten. Weiters kann sie auch Regelungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes vorsehen.

(4) Die Friedhofsordnung ist an jedem Eingang des Friedhofes und an den Eingängen der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer anzuschlagen.

§ 36

Die Friedhofsordnung für einen von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft betriebenen Friedhof muß die Bestimmung enthalten, daß auch die Bestattung von Leichen Andersgläubiger zugelassen ist, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich am Sterbeort kein Friedhof der Kirche oder der Religionsgesellschaft des Verstorbenen und kein Gemeindefriedhof befindet. Die Beisetzung Andersgläubiger hat auf einem würdigen Platz zu erfolgen.

§ 37

(1) Der Rechtsträger des Friedhofes hat über die Gräber und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber, Grüfte und Urnen zu führen.

(2) Gräberverzeichnis und Übersichtsplan sind in dauerhafter Form anzulegen und zu verwahren.

(3) Bei Auflassung eines Friedhofes ist das Gräberverzeichnis samt Übersichtsplan vom Rechtsträger bzw. dessen Rechtsnachfolger entweder selbst durch mindestens 30 Jahre weiter zu verwahren oder der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 35, 36 und 37 sind sinngemäß auch auf Feuerbestattungsanstalten, Urnenhaine und Urnenhallen anzuwenden.

§ 39

(1) Im Zusammenhang mit jedem Friedhof und jeder Feuerbestattungsanstalt muß eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer vorhanden sein. Diese muß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse möglichst nahe bei der Bestattungsanlage liegen.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) ist der Rechtsträger des Friedhofes oder der Feuerbestattungsanstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn eine den Voraussetzungen des Abs. 3 entsprechende Einrichtung in der Gemeinde bereits betrieben wird.

(3) Die Aufbahrungshalle muß so gestaltet sein, daß sie zur Aufbahrung von Leichen in einer den ortsüblichen Verhältnissen entsprechenden Zahl ausreicht und in ihr die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich ist. Eine Leichenkammer muß so gehalten sein, daß sie zur Aufbewahrung von Leichen entsprechend den örtlichen Verhältnissen ausreicht. Außerdem hat die Gemeinde für die Vornahme behördlicher Obduktionen einen geeigneten Raum vorzusehen

(§ 13 Abs. 1 und 2). Von der Errichtung dieses Raumes kann Abstand genommen werden, wenn die Bereitstellung eines anderen geeigneten Obduktionsraumes vertraglich gesichert ist.

(4) Die Errichtung einer Aufbahrungshalle (Leichenkammer) bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Erfordernisse der sanitätsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 40

Die in diesem Gesetz in den §§ 3 Abs. 1, 2 und 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 7, 9, 10, 13 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 20, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2, 23 Abs. 4, 31, 35 Abs. 2 und 39 Abs. 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Ebenso sind die Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Gemeindefriedhofes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 41

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling, im Falle von deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. die im § 4 vorgeschriebene Todesfallsanzeige unterläßt;
2. seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
3. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 zuwiderhandelt;
4. entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 2 die Obduktion durchführt;
5. den Bestimmungen des § 16 zuwiderhandelt;
6. entgegen der Vorschrift des § 18 eine Leiche im Sterbehause oder überhaupt außerhalb der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) aufbahrt;
7. den Bestimmungen nach § 19 und § 25 Abs. 2 zuwiderhandelt;
8. eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne die nach § 21 Abs. 4 erforderliche Bewilligung erwirkt zu haben;
9. den Vorschriften des § 22 zuwiderhandelt;
10. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
11. ohne die im § 23 Abs. 4 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt;
12. ohne die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung eine Leiche auf einen nicht zum Sterbeort (Auffindungsort) gehörenden Friedhof überführt;
13. den Einsargungsvorschriften des § 19 und § 25 zuwiderhandelt;
14. den Bestimmungen des § 26 und § 27 Abs. 3 zuwiderhandelt;
15. ohne Bewilligung nach § 28 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt;
16. den Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
17. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen bescheidmäßigen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der in Bescheiden nach diesem Gesetz verfügbaren Bedingungen und Auflagen.

(3) Rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Landesregierung bekanntzugeben.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechte zur Führung von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bleiben weiter aufrecht. Bestattungs-

anlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 43

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 16. Februar 1952 betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz), LGBl. Nr. 32, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 215/1969, außer Kraft.

(3) Bis zur Erlassung der Verordnung der Landesregierung nach § 11 dieses Gesetzes (amtliche Formblätter) sind die bisherigen Formblätter weiter zu verwenden.

Landesrechnungsabschluß,
Abweichung der
Voranschlagsstelle
gegenüber dem
Landesvoranschlag.
(Einl.-Zahl 197/3)
(10-21.R 91-1/7)

142.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Ing. Kaufmann, Dr. Maitz und Schützenhöfer, betreffend die Angabe einer Begründung in der Spalte 12 „Bemerkungen“, wenn bei einer Voranschlagsstelle der Landesrechnungsabschluß gegenüber dem Landesvoranschlag um mehr als S 500.000,- abweicht, wird zur Kenntnis genommen.

Firma Kapsch AG., Wien,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 308/1)
(WF-12 Ka 73/1028)

143.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaften EZ. 2094 und 2110, je KG. Fürstenfeld, im unverbürgten Gesamtflächenausmaß von 8979 m² um einen Kaufpreis von S 5.000.000,- (in Worten: Schilling fünf Millionen), zahlbar in fünf Jahresraten, beginnend mit 1992, an die Firma Kapsch AG., 1121 Wien, Wagenzeilgasse 1, wird genehmigt. Der Kaufpreis ist bücherlich erstrangig sicherzustellen.

Die Käuferin ist verpflichtet, auf die Dauer von drei Jahren 60 Arbeitnehmer in Fürstenfeld zu beschäftigen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird pro nicht beschäftigten Arbeitnehmer pro Jahr ein Pönale von S 20.000,- verrechnet.

Bauvorhaben „Zuckerhutgraben“ der L 104,
Grund- sowie Objekts-
einlösungen.
(Einl.-Zahl 309/1)
(LBD-II a 87/104
Z 1-80/21)

144.

Die Grund- sowie Objektseinlösungen Buchberger, Jansenberger bzw. Gissing für das BV. „Zuckerhutgraben“ der L 104, Breitenauer Straße, im Betrag von S 4.140.350,- zu Lasten 1/611203-0020 werden genehmigt.

Stadtgemeinde Hartberg,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 310/1)
(Mündl. Bericht Nr. 10)
(12-80 HK 1/41-1992)

145.

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 94/1 der KG. Grazvorstadt, Stadtgemeinde Hartberg, im Ausmaß von 3094 m² zum Kaufpreis von S 2.270.000,- wird genehmigt.

Gendarmerieposten und
Bezirksgerichte.
Abstandnahme von
Schließungen.
(Einl.-Zahlen 36/3
und 230/4)
(Präs-03.30-67-91-12)

146.

Die Berichte der Steiermärkischen Landesregierung
zum

1. Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klausser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die Aufrechterhaltung aller Grenzübergänge und Dienstposten bei der Zollwache und der Gendarmerie in der Steiermark, Einl.-Zahl 36/3, und
2. zum Beschluß Nr. 56 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Frizberg, Günther Prutsch, Ussar und Schinnerl, betreffend die Abstandnahme von weiteren Schließungen von Gendarmerieposten sowie der Schließung von Bezirksgerichten in der Steiermark, Einl.-Zahl 230/4, werden als Zwischenberichte zur Kenntnis genommen.

Mindestlohn.
Einführung per
1. Jänner 1992.
(Einl.-Zahl 94/3)
(5-222 La 54/7-1992)

147.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Beutl, Dr. Hirschmann und Dr. Karisch, betreffend die Einführung eines Mindestlohnes von S 12.000,- brutto per 1. Jänner 1992, wird zur Kenntnis genommen.

Landesfremdenverkehrs-
Investitionsfonds
für 1990.
(Einl.-Zahl 311/1)
(WF-40 Fe 1/8-1992)

148.

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1990 wird zur Kenntnis genommen.

Eurostar.
Aufnahme von
zusätzlichen Darlehen.
(Einl.-Zahl 350/1)
(10-21.V 92-27/26)

149.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der vorgezogenen Phase III der Investitionen beim Projekt Eurostar wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von S 56.500.000,- genehmigt.

Theaterbetriebe und Grazer
Philharmonisches
Orchester.
Änderung des
Übereinkommens.
(Einl.-Zahl 354/1)
(10-21.V 92-32/18)

150.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters hinsichtlich des darin enthaltenen Aufteilungsverhältnisses zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz von ursprünglich 54 % : 46 % auf 55 % : 45 % mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 wird genehmigt.

Der Punkt 3 des Landtagsbeschlusses vom 30. April 1991, Beschluß Nr. 952, wird aufgehoben.

Das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters vom 16. April 1985, i. d. g. F., wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wie folgt geändert (2. Ergänzung):

1. Der § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„ § 3

(1) Das Land Steiermark und die Stadt Graz tragen den finanziellen Abgang aus dem gemeinsamen Theaterbetrieb der Vereinigten Bühnen und den finanziellen Abgang des Grazer Philharmonischen Orchesters im Verhältnis 55 % : 45 %. Nach außen haften die Gebietskörperschaften zur ungeteilten Hand.“

2. Im § 19 Abs. 1 ist die Berechnungsbasis für das Jahr 1992 und die Folgejahre für die Schaffung erforderlicher Dienstposten im Bereich der Technik und zur Verbesserung der Gehaltssituation der Bühnentechnik um 4,5 Millionen Schilling zu erhöhen, wobei sich der Aufteilungsschlüssel zwischen den Gebietskörperschaften nach § 3 Abs. 1 richtet.

3. Dem § 19 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der Zuschuß nach Abs. 3 erhöht sich ferner bei finanziellen Mehrbelastungen der Vereinigten Bühnen oder des Grazer Philharmonischen Orchesters auf Grund von Gesetzesänderungen oder gerichtlichen Entscheidungen, mit dauernden generellen Auswirkungen auf die Personalkosten, in der Höhe der jeweiligen tatsächlichen jährlichen Kosten. Die im Jahr der Gesetzesänderung oder gerichtlichen Entscheidung erforderliche Zuschußerhöhung wird im nächstjährigen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. In den Folgejahren erhöht sich der Zuschuß um den tatsächlichen Bedarf gegen nachträgliche Verrechnung der konkreten Ausgaben.“

14. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einkl.-Zahl 352/1,
Beilage Nr. 15)
(12-82 Ka 13/20-1992)

151.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (14. KALG-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Art. II, BGBl. Nr. 745/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 701/1991, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985, LGBl. Nr. 45/1985, LGBl. Nr. 7/1986, LGBl. Nr. 77/1987, LGBl. Nr. 40/1988, LGBl. Nr. 38/1989, LGBl. Nr. 15/1990 und LGBl. Nr. 43/1991, wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Änderung der funktionell-organisatorischen Gliederung bereits bewilligter Funktionsbereiche der Krankenanstalt (Abteilung, Department, Institut, Anstaltsambulatorium) entfällt die Bedarfsprüfung sowie die Einholung von Gutachten nach § 4 Abs. 4: einem Antrag auf eine derartige Bewilligung sind jedoch eine Funktionsbeschreibung samt Raumzuordnung sowie Übersichtspläne in jeweils 3facher Ausfertigung vorzulegen.“

2. Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten, die als Universitätskliniken oder als Klinische Institute in Klinische Abteilungen untergliedert sind, kommt die Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben nicht dem gemäß § 10 Abs. 4 mit der Führung der Abteilung bzw.

sonstigen Organisationseinheit betrauten Arzt, sondern dem Leiter der Klinischen Abteilung zu.

(5) In Gemeinsamen Einrichtungen (§ 56 UOG) von Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie in besonderen Universitätseinrichtungen (§ 83 UOG), Großgeräteabteilungen (§ 92 UOG) und Forschungsinstituten (§ 93 UOG), zu deren Aufgaben auch die Erbringung ärztlicher Leistungen gehört, kommt die Verantwortung für diese ärztlichen Aufgaben dem Vorstand der Gemeinsamen Einrichtung bzw. sonstigen universitären Organisationseinheit zu."

3. § 42 lautet:

„§ 42

(1) Soweit Pflegegebühren, Kostenbeiträge, Sondergebühren und Sonderaufwendungen nicht im Vorhinein entrichtet wurden, sind sie mit dem letzten Tag eines jeden Pflegemonats beziehungsweise mit dem Tag der Entlassung aus der Anstaltspflege abzurechnen und ohne Verzug zur Zahlung vorzuschreiben. Sie sind mit dem Tage der Verschreibung fällig und innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann über Antrag des Verpflichteten die Abstattung vorgeschriebener Pflegegebühren, Kostenbeiträge, Sondergebühren und Sonderaufwendungen in Teilbeträgen gestattet bzw. gestundet werden. Die Sondergebührenrechnung für die Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 lit. f) ist der Bezirksverwaltungs-(Bundespolizei-)behörde zu übermitteln, deren Organ der Straßenaufsicht die Blutuntersuchung veranlaßt hat, sofern die Blutabnahme nicht auf Verlangen des Untersuchten erfolgt ist.

(2) Zur Einbringung fälliger Pflegegebühren, Kostenbeiträge, Sondergebühren und Sonderaufwendungen ist dem Verpflichteten eine Gebührenrechnung zuzustellen; diese hat zu enthalten:

- a) die Dauer der Krankenanstaltspflege,
- b) die Höhe der täglichen Pflegegebühr,
- c) die Höhe der aufgelaufenen Pflegegebühren,
- d) die Höhe der aufgelaufenen Kostenbeiträge,
- e) die Höhe der aufgelaufenen Sondergebühren und Sonderaufwendungen,
- f) die geleisteten Teilzahlungen,
- g) die Höhe des aushaftenden Rückstandes,
- h) einen Hinweis auf die Fälligkeit der Forderung (Abs. 1) und auf allfällige Verzugszinsen,
- i) einen Hinweis auf die Regelung der Abs. 3 und 4.

(3) Gegen die Gebührenrechnung kann der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einen begründeten Einspruch erheben, welche die Gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist kein begründeter Einspruch erhoben, so gilt die in der Gebührenrechnung ausgewiesene Zahlungsverpflichtung als endgültig. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der nach dem Sitz der öffentlichen Krankenanstalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Die Gebührenrechnung ist vollstreckbar und gilt als Rückstandsausweis entweder

- a) nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist (Abs. 1) oder
- b) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Ablaufes der erstreckten Zahlungsfrist (Abs. 1), oder
- c) bei Nichtbezahlung von Teilbeträgen bezüglich des gesamten aushaftenden Betrages nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit eines Teilbetrages oder
- d) nach Ablauf von zwei Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung im behördlichen Verfahren.

(5) Auf Grund von Rückstandsausweisen ist die Einbringung offener Forderungen öffentlicher Krankenanstalten entweder im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wurde."

Artikel II

Während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 sind die Bestimmungen über die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten und privaten, gemeinnützigen Krankenanstalten sowie über die Beiträge zur Deckung von Betriebsabgängen und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung an die Träger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren

1. sind in den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 29 Abs. 3 zweiter Halbsatz in voller Höhe zu entrichten;
2. werden ansonsten hinsichtlich des Ausmaßes – unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe – ebenso wie allfällige Sondergebühren und die Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, abgesehen von den Fällen des Abs. 9, ausschließlich durch privatrechtliche Verträge geregelt. Solche Verträge sind zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem Träger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form der Abfassung;
3. nach Z. 2 erhöhen sich für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen über soziale Sicherheit einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen werden und in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Rechtsträger im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, zuschlußberechtigt ist, im selben Verhältnis, das sich für einen Verpflegungstag eines Versicherten bei Berücksichtigung aller zusätzlichen Kosten der Gebietskrankenkasse für Anstaltspflege ergibt, die aus der gesetzlichen Verpflichtung über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entstehen. Der Hauptverband hat den Hundertsatz dieser

Erhöhung für jede Gebietskrankenkasse und für jedes Geschäftsjahr auf Grund der Verpflegstage in zuschußberechtigten Krankenanstalten zu errechnen. Bei der Berechnung der erhöhten Pflegegebühren sind für ein Jahr zunächst die Hundertsätze der Erhöhung des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres als vorläufige Hundertsätze heranzuziehen. Die endgültige Berechnung und Abrechnung ist im zweitfolgenden Jahr auf Grund der für das Geschäftsjahr festgestellten Hundertsätze der Erhöhung vorzunehmen.

(2) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze sind mit jedem 1. Jänner im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden.

(3) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres sind vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses abzuziehen:

1. die Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung gemäß § 51 b ASVG, § 27 a GSVG, § 24 a BSVG und § 20 a B-KUVG;
2. jene Beträge, die die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f Abs. 2 Z. 1 und 2 ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten bereitstellen;
3. jene Beitragseinnahmen, die sich ab 1. Jänner 1991 aus Änderungen des Beitragsrechts ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist; weiters haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 2 die auf Grund der 50. Novelle zum ASVG, der 18. Novelle zum GSVG, der 16. Novelle zum BSVG und der 21. Novelle zum B-KUVG vorgesehenen Beitragsveränderungen außer Betracht zu bleiben.

(4) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 3 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(5) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der nach Zustimmung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nachfolgenden 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Trägern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührensätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrundegelegt werden können.

(6) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der

Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebühren zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(7) Alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 2 bis 6 erstellten Unterlagen und Berechnungen unterliegen der Überprüfung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(8) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Träger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband andererseits aus einem gemäß Abs. 1 geschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet eine Schiedskommission (§ 48 a). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(9) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Hauptverband nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die gemäß Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Träger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Träger der Krankenanstalt, von der Landesregierung oder vom Hauptverband gestellt werden.

(10) Wenn ein Antrag nach Abs. 9 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(11) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach Abs. 9 ist die Schiedskommission an die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzten Erhöhungssätze gemäß Abs. 2 bis 7 gebunden.

(12) Entscheidungen der Landesregierung gemäß § 38 Abs. 5 KALG über die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit dürfen von der Schiedskommission nicht berücksichtigt werden, wenn die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit

1. Krankenanstalten betrifft, die nach dem Krankenanstaltenplan nicht ausdrücklich als gleichartig oder annähernd gleichwertig bezeichnet sind, oder
2. Krankenanstalten betrifft, deren Ausstattung hinsichtlich der Zahl der Abteilungen, der Bettenzahl, des Personalstandes oder der medizinisch-technischen Geräte wesentliche Unterschiede aufweist, oder
3. dazu führen würde, daß Krankenanstalten, die für Gebiete mit deutlich unterschiedlicher Größe und Bevölkerungszahl bestimmt sind, als gleichartig oder annähernd gleichwertig bezeichnet werden.

(13) In den Fällen des Abs. 12 hat die Schiedskommission nach den von ihr angenommenen sachlichen Kriterien zu entscheiden.

Artikel III

Im Landes-Krankenanstaltenplan (§ 24 Abs. 2) ist auf eine Verringerung der Zahl der Akutbetten - aus-

genommen die Betten von Abteilungen für Psychiatrie und Neurologie - in

Artikel IV

1. öffentlichen Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2,
 2. privaten Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2, die gemäß § 22 gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, ausgenommen Krankenanstalten des Bundes und der Träger der Sozialversicherung,
 3. privaten, nicht gemeinnützig geführten Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 6
- sowie auf einen entsprechenden Abbau der personellen und apparativen Kapazitäten sowie der tatsächlich aufgestellten Akutbetten zu achten.

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen Artikel II und III, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel II und III treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) Artikel II und III treten gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 außer Kraft.

EG-Verhandlungen,
Mitwirkung der Länder.
(Einl.-Zahl 74/3)
(Präs-41.00-6/91-60)

152.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Frizberg, Ing. Kaufmann und Dr. Maitz, betreffend die Mitwirkung der Länder bei EG-Verhandlungen, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,
Mitwirkungsrechte der
Länder und
Gemeinden.
(Einl.-Zahl 236/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs-20.00-18/91-89)

153.

Die Vereinbarungen

1. zwischen dem Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration und
 2. der Länder über die gemeinsame Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Integration
- werden genehmigt.

Landes-Verfassungsgesetz
1960.
Änderung.
(Einl.-Zahlen 263/3
und 318/2.
Beilage Nr. 16)

154.

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Landtag wählt einen Ausschuß für Europäische Integration. Diesem obliegt es, an die Landesregierung die Stellungnahme des Landtages in allen jenen Angelegenheiten abzugeben, in denen das Land ein Recht zur Stellungnahme zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration hat, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Weiters obliegt diesem Ausschuß die Wahrnehmung aller Aufgaben, die ihm in Angelegenheiten der Europäischen Integration vom Landtag übertragen werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Landesverfassungsgesetz getroffen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesverfassungsgesetz
über den Ausschuß
für Europäische
Integration.
(Einkl.-Zahlen 263/3
und 318/2
Beilage Nr. 16)

154.

Landesverfassungsgesetz vom über den Ausschuß für Europäische Integration

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Ausschusses für Europäische Integration

Der Ausschuß für Europäische Integration ist das Organ des Landtages gemäß § 18 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes 1960 zur Besorgung von Aufgaben, die der Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Integration wahrzunehmen hat.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuß für Europäische Integration setzt sich aus Vertretern aller Landtagsparteien zusammen. Die Zahl der Mitglieder und ihre Wahl regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(2) Die Präsidenten des Landtages und die Obmänner jener Ausschüsse des Landtages, denen der Gegenstand der Beratung im Regelfall zugewiesen würde, sind berechtigt, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Im Zweifelsfall bestimmt der Präsident, welche Ausschußobmänner zu welchen Gegenständen einzuladen sind.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Jene Mitglieder der Landesregierung, in deren Zuständigkeitsbereich der jeweilige Gegenstand einer Beratung fällt, sind zur Teilnahme an der betreffenden Sitzung verpflichtet.

§ 3

Befassung des Ausschusses, Stellungnahme

(1) Die Landesregierung hat den Ausschuß im Wege des Präsidenten des Landtages umgehend von allen ihr von der Bundesregierung mitgeteilten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, in Kenntnis zu setzen. Dabei ist bekanntzugeben, welche Frist den Ländern für die Abgabe einer Stellungnahme offensteht.

(2) Der Präsident des Landtages kann den Vorsitzenden des Ausschusses ermächtigen, unmittelbar mit der Landesregierung zu verkehren. Alle Stellung-

nahmen des Ausschusses sind dem Präsidenten des Landtages zur Kenntnis zu bringen.

(3) Gibt der Ausschuß fristgerecht eine Stellungnahme gemäß Abs. 1 ab, so ist die Landesregierung an diese bei Abgabe einer Stellungnahme an den Bund grundsätzlich gebunden. Weicht die Stellungnahme der Landesregierung von jener des Ausschusses ab, hat die Landesregierung die für die Abweichung maßgeblichen Gründe in ihrem Bericht gemäß § 5 darzulegen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind umgehend dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Landesregierung hat überdies dem Ausschuß über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen des Landes berühren, zu berichten.

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, von sich aus in Angelegenheiten der Europäischen Integration Stellungnahmen an die Landesregierung und an den Präsidenten des Landtages abzugeben.

(6) Der Präsident des Landtages kann den Ausschuß zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.

§ 4

Bericht des Ausschusses an den Landtag

(1) Der Ausschuß hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die an die Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen zu erstatten.

(2) Der Ausschuß kann darüber hinaus den Landtag jederzeit mit Angelegenheiten der Europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich oder sonstige wesentliche Interessen des Landes berühren, befassen.

§ 5

Bericht der Landesregierung an den Landtag

Die Landesregierung hat dem Landtag vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Europäischen Integration zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesrechnungshof-
bericht Nr. 15,
Prüfung der
Vorschreibung und
Einbringung der
Mieten im Bereich der
Abteilung für
landwirtschaftliches
Schulwesen.
(Einl.-Zahl 351/1)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(LRH-54 M 2-1990/19)

155.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Landesrechnungshofbericht Nr. 15, GZ.: LRH 54 M 2-1990/13, „Prüfung der Vorschreibung und Einbringung der Mieten im Bereich der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen“ festgestellten Vermietungen als Wochenend- und Ferienhäuser zu prüfen. Die verrechneten Betriebskosten sind für alle Wohnungen den tatsächlichen Kosten anzugleichen und die nicht benötigten Objekte nach der Erstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung marktgerecht abzuverkaufen.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/7-1992)

156.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:
in den Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:

Abg. Mag. Ludwig Rader
als Mitglied anstelle des Abg. Engelbert Weilharter;

Abg. Engelbert Weilharter
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Magda Bleckmann;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Engelbert Weilharter
als Mitglied anstelle des Abg. Mag. Ludwig Rader;

Abg. Magda Bleckmann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Engelbert Weilharter.

12. Sitzung am 20. Oktober 1992

(Beschlüsse Nr. 157 bis 164)

Finanzausgleichs-
verhandlungen.
(Einkl.-Zahl 266/3)
(10-21.V 92-100/65)

157.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Hirschmann, Dr. Frizberg, Ing. Löcker und Purr, betreffend Finanzausgleichsverhandlungen, wird zur Kenntnis genommen.

Spielberg,
Errichtung eines
Zweigbetriebes der
Geschützten
Werkstätte.
(Einkl.-Zahl 347/1)
(9-04 Si 8/2-1992)

158.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Gewährung eines Förderungsbeitrages von 25 Millionen Schilling für die Errichtung eines Zweigbetriebes der „Geschützten Werkstätte Steiermark“ in der Gemeinde Spielberg, wird zur Kenntnis genommen.

Der Steiermärkische Landtag stimmt trotz der im Landesvoranschlag 1992 für die gegenständliche Maßnahme nicht vorhandenen Kreditmittel der Beitragsgewährung von 20 Millionen Schilling für 1992 zu und nimmt weiters zur Kenntnis, daß hiefür im laufenden Budgetjahr zusätzliche Mittel bereitzustellen sind.

Außerdem wird zur Kenntnis genommen, daß für das gegenständliche Vorhaben im Rahmen der Voranschlagserstellung für 1993 der Restbetrag von 5 Millionen Schilling vorzusehen sein wird.

Grund- sowie Objekts-
einlösung Teltscher
Josef und Floriana.
(Einkl.-Zahl 348/1)
(LBD-IIa 87/613 N 1-90/36)

159.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Teltscher Josef und Floriana, 8463 Glanz, Fötschach 118, für das BV. „Neigerbrücke“ der L 613, Grenzland-Weinstraße, im Betrag von S 2,140.229,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Landesrechnungshof-
Verfassungsgesetz,
Novellierung.
(Einkl.-Zahl 131/2)
(Präs-25.01-2/89-13)

160.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend eine Novellierung des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschutz,
Sicherstellung durch
Rückhaltebecken.
(Einl.-Zahl 230/7)
(LBD-IIIa 05 Ru 1-92/4)

161.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 103 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Schinnerl, Glössl, Riebenbauer, Trampusch und Kaufmann, betreffend die Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch zusätzliche Errichtung von Rückhaltebecken mit Mehrfachnutzung, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht
für 1991.
(Einl.-Zahl 349/1)
(3-07 U 1052-92/19)

162.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1991 wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht über
die Gebarung des
Bundeslandes
Steiermark sowie der
Steiermärkischen
Krankenanstalten-
gesellschaft m. b. H.
(Einl.-Zahl 302/1)
(Mündl. Bericht Nr.13)
(10-21.RHB-1/59)

163.

Der Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen, betreffend die Gebarung des Bundeslandes Steiermark in den Jahren 1985 bis 1988 sowie der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. in den Jahren 1985 bis 1990, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Wahl eines Mitgliedes
in den Aufsichtsrat.
(LT-Präs W 1/8-1992)
(10-29 K 1/109-1992)

164.

Als Mitglied in den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Steiermark wurde

DDr. Horst W ü n s c h
gewählt.

13. Sitzung am 10. November 1992

(Beschlüsse Nr. 165 bis 197)

Landesberufsschulen,
Bereitstellung von
Landesmitteln für den
Ausbau bzw. Instand-
setzung.
(Einl.-Zahl 56/5)
(ABS-86 Re 4/117-92)

165.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Löcker, Majcen, Pußwald und Tasch, betreffend die Bereitstellung von zuständigen Landesmitteln für den Ausbau bzw. die Instandsetzung von Landesberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Rückzahlungs-
begünstigungsgesetz.
(Einl.-Zahl 59/5)
(14-05 L 2-1992)

166.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Kanduth, Dr. Lopatka und Schützenhöfer, betreffend das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Pensionisten- und Senioren-
organisationen.
(Einl.-Zahl 113/4)
(9-03 La 10/75-1991)

167.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dörflinger, Vollmann, Ussar, Monika Kaufmann, Gennaro, Minder, Kanape, Dr. Flecker, Glaser, Günther Prutsch, Heibl, Schleich, Mag. Erlitz, Schrittwieser und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die Förderung von Pensionisten- und Seniorenorganisationen, wird zur Kenntnis genommen.

„Eisenerzer Ramsau“,
Finanzierung des
Fremdenverkehrs-
projektes.
(Einl.-Zahl 167/4)
(WF-14 E 9/92-4)

168.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tilzer, Dr. Flecker, Vollmann, Schrittwieser und Gennaro, betreffend die Sicherstellung der Finanzierung des Fremdenverkehrsprojektes „Eisenerzer Ramsau“, wird zur Kenntnis genommen.

Koska Johann und Roswitha
sowie Petscheng
Werner und Ruth,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 385/1)
(9-13 L 1/33-1992)

169.

In Abänderung des Landtagsbeschlusses Nr. 732 vom 26. Juni 1990, Landtags-EZ. 1122/1, wird der Verkauf der im außerbücherlichen Alleineigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 368, KG. 63238 Judendorf-Straßengel, Gerichtsbezirk Graz, an die Ehegatten Johann und Roswitha Koska und die Ehegatten Werner und Ruth Petscheng um den Betrag von S 900.000,- gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Bauvorhaben „Ortsumfah-
rung Mitterdorf“,
Grund- sowie Glas-
hauseinlösung.
(Einl.-Zahl 393/1)
(LBD-IIa 87/102
M 1-91/42)

170.

Die Grund- sowie Glashauseinlösung für das BV. „Ortsumfahung Mitterdorf“ der L 102, Veitscher Straße, im Betrag von S 2.233.968,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Prassi Maria,
stationäre Unterbrin-
gung in der Pflege-
anstalt Kainbach.
(Einl.-Zahl 394/1)
(10-27 Pa 85/74-92)

171.

Die Übereignung der Liegenschaft EZ. 18, Grundbuch Ratschendorf, an das Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen des Landes Steiermark aus der Anstaltsunterbringung der Maria Prassl, geboren am 2. September 1927, werden storniert.

Das Land Steiermark trägt im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes auch weiterhin die durch Eigenleistung nicht abgedeckten Kosten der Anstaltsunterbringung (Pflegeheim Kainbach) für Maria Prassl.

Ausfallhaftungen im
Jahre 1991.
(Einl.-Zahl 399/1)
(WF-13 Ha 1/92-87)

172.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark im Jahre 1991 in Höhe von S 12.500.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Diese Bürgschaften sind rechtskräftig zustande gekommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben.
Bedeckung 1992.
(Einl.-Zahl 400/1)
(10-21.LTG-1/33-92)

173.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1992 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1992 im Betrag von S 196.058.692,20 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Verfahrenskoordination
und Verfahrenskon-
zentration.
(Einl.-Zahl 58/2)
(Präs-36.01-4/91-6)

174.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Glössl, Dr. Grabensberger, Schützenhöfer und Tasch, betreffend die Verfahrenskoordination und Verfahrenskonzentration, wird zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftsverwaltung,
Privatisierungs-
maßnahmen im Bereich
des Landes Steiermark.
(Einl.-Zahl 70/3)
(LV-20 L 2/93-1992)

175.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Grillitsch, Purr und Schützenhöfer, betreffend Privatisierungsmaßnahmen im Bereich des Landes Steiermark zur Konzentration der Liegenschaftsverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgabenreform.
(Einkl.-Zahl 91/7)
(Präs-03.30-69/91)

176.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Lopatka, Dr. Maitz und Schützenhöfer, betreffend die Aufgabenreform (Leistungsinventur), wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

**Vereinbarung, betreffend
den Landesgrenzen
überschreitenden
Berufsschulbesuch.**
(Einkl.-Zahl 389/1)
(Präs-33.00-20/92-7)

177.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

EWV-Rechtsanpassung.
(Einkl.-Zahl 403/1)
(Präs-41.00-6/90-70)

178.

Der Zwischenbericht, betreffend die Rechtsanpassung in der Steiermark aus Anlaß des Abschlusses des EWV-Vertrages, wird zur Kenntnis genommen.

**Disziplinarordnung der
Steirischen Landes-
jägerschaft.**
(Einkl.-Zahl 389/1,
Beilage Nr. 22)
(8-40 Di 3/11-1992)

179.

**Gesetz vom, mit dem eine
Disziplinarordnung der Steirischen Landes-
jägerschaft erlassen wird**

Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Disziplinarvergehen**§ 1**

(1) Vergehen der Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft gegen Standespflichten werden vom Disziplinartrat der Steirischen Landesjägerschaft als Disziplinarvergehen durch Disziplinarstrafen geahndet.

(2) Der Verfolgung durch den Disziplinartrat steht der Umstand, daß dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.

(3) Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft

- a) gegen Jagdvorschriften verstoßen hat oder
- b) auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt hat.

Disziplinarstrafen**§ 2**

Disziplinarstrafen sind

- a) die Rüge;
- b) die Geldbuße bis zu S 50.000,-;
- c) der zeitliche Ausschluß aus der Steirischen Landesjägerschaft für die Dauer von höchstens fünf Jahren;
- d) der dauernde Ausschluß aus der Steirischen Landesjägerschaft.

(1) Hat das Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerwiegendsten Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.

(2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinartrat für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht einer einfacheren und beschleunigten Erledigung dienlich ist.

Verjährung**§ 4**

(1) Die Verfolgung eines Mitgliedes der Steirischen Landesjägerschaft wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Disziplinarvergehens vom Disziplinartrat keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung u. dgl.) vorgenommen wurde.

(2) Sind fünf Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens verstrichen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.

(3) Scheidet ein Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft während der Verjährungsfristen nach den Abs. 1 und 2 aus der Steirischen Landesjägerschaft

aus, so wird die Verjährung so lange unterbrochen, bis ein Wiedereintritt in die Steirische Landesjägerschaft erfolgt.

Disziplinarrat und Berufungssenat der Steirischen Landesjägerschaft

§ 5

(1) Über Disziplinarvergehen entscheidet in erster Instanz der Disziplinarrat, in zweiter Instanz der Berufungssenat.

(2) Mitglieder des Disziplinarrates und des Berufungssenates müssen Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Der Disziplinarrat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer dem Stande der Berufsjäger angehören muß. Der Berufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei dem Stande der Berufsjäger angehören müssen. Im Falle einer Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat das Ersatzmitglied an dessen Stelle zu treten. Die Mitglieder des Disziplinarrates und Berufungssenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Die Mitglieder des Disziplinarrates, des Berufungssenates sowie der Disziplinaranwalt sind nach den Bestimmungen der Jägerschaftswahlordnung zu wählen.

(3) Der Disziplinarrat und Berufungssenat werden durch ihre Vorsitzenden einberufen.

(4) Disziplinarrat und Berufungssenat haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses aus der Steirischen Landesjägerschaft kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Disziplinarrates und Berufungssenates, deren Ersatzmitglieder, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Angestellte der Steirischen Landesjägerschaft sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen im Disziplinarverfahren Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der Steirischen Landesjägerschaft an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

(6) Der Landesjägermeister und seine Stellvertreter sind nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens berechtigt, in die Akten über das Disziplinarverfahren Einsicht zu nehmen.

Parteien

§ 6

(1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

(2) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft und rechtskundig sein.

Disziplinaranwalt

§ 7

Der Disziplinaranwalt hat alle ihm zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen Jagdvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Jägerschaft durch Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden des Disziplinarrates zu übermitteln.

Verteidiger

§ 8

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft verteidigen lassen.

(2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 9

(1) Zustellungen an Parteien sowie an ihre Vertreter haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Beschuldigten zuzustellen.

Verfahren vor dem Disziplinarrat und dem Berufungssenat

§ 10

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

- das AVG 1991 mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 8, 10, 12, 40 bis 42, 51 bis 53 a, 55, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 und 73 bis 80,
- das Zustellgesetz mit Ausnahme des § 25 und
- die §§ 3, 5, 6, 7 und 19 des VStG 1991 anzuwenden.

Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarrates hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarrat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Der Disziplinarrat kann die Durchführung von Vorerhebungen beschließen, die durch die Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft oder den Bezirksjägermeister vorzunehmen sind.

(2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, daß

- a) der Angezeigte die ihm angelastete Standespflichtverletzung nicht begangen hat oder
- b) die ihm zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder
- c) keine Standespflichtverletzung darstellt oder
- d) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder
- e) die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.

(3) Der Disziplinarrat kann von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn

- a) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
- b) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
- c) anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft von der Begehung weiterer Standespflichtverletzungen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

Verhandlung

§ 12

(1) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Disziplinarrat die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen. In der Ladung ist dem Beschuldigten ferner die Zusammensetzung des Disziplinarrates bekanntzugeben. Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann jedoch die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verlangen. Außerdem kann der Beschuldigte ein Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarrates sind jedoch vertraulich.

(3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Verlesung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat, sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Beschuldigte über Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort sowie über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

(4) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge entscheidet der Vorsitzende.

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat darüber der Disziplinarrat nach Beratung zu beschließen.

(6) Nach Aufnahme aller Beweise hat der Vorsitzende das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse des Beweisverfahrens zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Sodann ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Sofern der Disziplinaranwalt hierauf eine Erwiderung begehrt, hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(8) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung zieht sich der Disziplinarrat zur vertraulichen Beratung zurück.

(9) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(10) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor

der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab Übertragung aufzubewahren.

(11) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren.

(12) Über die Beratungen des Disziplinarrates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Vertagung und Unterbrechung

§ 13

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Steirischen Landesjägerschaft, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

Disziplinarerkenntnis

§ 14

(1) Der Disziplinarrat hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Der Spruch eines Disziplinarerkenntnisses hat im Falle eines Schuldspruches die als erwiesen angenommene Tat, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung zu enthalten. Ferner ist im Spruch über allfällige Verfahrenskosten abzusprechen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

Berufung

§ 15

(1) Gegen den Schuldspruch und das Strafausmaß können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, gegen die auferlegten Verfahrenskosten kann der Beschuldigte und gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens der Disziplinaranwalt Berufung an den Berufungssenat erheben.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses des Disziplinarrates beim Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft schriftlich oder telegrafisch einzubringen.

Berufungsverfahren

§ 16

(1) Für das Verfahren vor dem Berufungssenat gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hat gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens ohne vorherige mündliche Verhandlung der Disziplinaranwalt Berufung erhoben, kann der Berufungssenat den Bescheid ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Disziplinarrat zurückverweisen.

(2) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus dem Grund der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(3) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Kosten oder die Höhe der Strafe richtet, ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(4) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen.

(5) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, daß ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

(6) Auf Grund einer nur vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 17

(1) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG - ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren fünf Jahre betragen.

(2) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird das frühere Erkenntnis nicht aufgehoben.

Kosten

§ 18

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Dolmetscher, Sachverständige und Zeugen sind von der Steirischen Landesjägerschaft zu tragen, wenn das Verfahren eingestellt wird. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Berufungswerber nicht aufzuerlegen, wenn der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben wird.

(2) Wird vom Disziplinarrat eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten hat in allen Fällen der Beschuldigte selbst zu tragen.

(3) Die Verfahrenskosten sind vom Disziplinarrat bzw. dem Berufungssenat in der Form von Pauschalkosten festzusetzen, welche auch die anerlaufenen Zeugengebühren, die Sachverständigengebühren sowie die Kosten der Veröffentlichung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse beinhalten. Diese Pauschalkosten dürfen S 10.000,- nicht übersteigen.

(4) Hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher und Sachverständigen ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird dem Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorhergehenden Bestimmungen.

(6) Bei der Bemessung der Pauschalkosten sind der Umfang des Disziplinarverfahrens, das Ausmaß der Steirischen Landesjägerschaft aus dem Verfahren erwachsenen Kosten sowie das Vermögen, das Einkommen und die anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten maßgebenden Umstände zu berücksichtigen. Von der Eintreibung der Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß dies erfolglos wäre.

Vollstreckung und Veröffentlichung der Erkenntnisse

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarrates hat nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

(2) Die Strafen sind ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses in einem Ständesaussweis bei der Steirischen Landesjägerschaft evident zu halten. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

(3) Die Geldbuße und die Verfahrenskosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses vom Bestraften bei der Steirischen Landesjägerschaft in Graz zu erlegen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Erlagsfrist kann an die für den Ersatzpflichtigen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Ersuchen um Einbringung der Geldbuße und der Kosten gestellt werden.

(5) Bei der Hereinbringung der Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften Bedacht zu nehmen.

(6) Der Disziplinarrat darf die Abstattung einer Geldbuße in höchstens zwölf Monatsraten bewilligen.

(7) Rechtskräftige Erkenntnisse, mit denen auf Geldbuße, zeitlichen oder dauernden Ausschluß aus der Steirischen Landesjägerschaft erkannt wurde, können in allen österreichischen Jagdzeitschriften verlautbart werden und sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(8) Die Veröffentlichung rechtskräftiger Erkenntnisse hat die Bezeichnung des Erkenntnisses mit

Datum, Namen und Geburtsdatum des Beschuldigten, eine kurze Bezeichnung des Sachverhaltes, wegen welchem der Beschuldigte verurteilt wurde, sowie die Strafe zu enthalten.

(9) Die eingegangenen Geldbußen sind für Zwecke der Steirischen Landesjägerschaft zu verwenden.

Personal- und Sachaufwand

§ 20

(1) Für die Sacherfordernisse der Senate und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Steirische Landesjägerschaft aufzukommen.

(2) Von der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft ist für die Verhandlungen vor dem Disziplinartrat und dem Berufungssenat ein geeigneter Schriftführer beizustellen.

Anzeigepflicht bei Übertretungen

§ 21

Bezirksjägermeister und Hegemeister sowie das Jagdschutzpersonal sind verpflichtet, wahrgenom-

mene Übertretungen der jagdrechtlichen Vorschriften dem Disziplinaranwalt anzuzeigen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 48 und der Klammerausdruck im § 41 Abs. 1 lit. k des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/1991, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz ist nur auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden. Für Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden, gilt weiter die Rechtslage nach Abs. 2.

(4) Die Jägerschaftswahlordnung kann hinsichtlich der Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarrates bzw. des Berufungssenates sowie des Disziplinaranwaltes bereits vor Inkrafttreten, nicht jedoch vor der Beschlußfassung dieses Gesetzes beschlossen werden.

Patientenombudsmann/-
frau,
Einsetzung in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 14/5)
(12-18 Pa 1/61-1992)

180.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Monika Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die Einsetzung eines/einer Patientenombudsmannes/-frau in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Patientenanwaltschaft,
Ergebnis des
allgemeinen Begut-
achtungsverfahrens.
(Einl.-Zahl 45/4)
(12-18 Pa 1/62-1992)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Dr. Grabensberger und Dr. Karisch, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Patientenanwaltschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Patientenvertretung
(Patientenombuds-
mann/-frau).
(Einl.-Zahl 45/5,
Beilage Nr. 19)
(12-18 Pa 1/63-1992)

182.

Gesetz vom über die Patienten- vertretung (Patientenombudsmann/-frau)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Patientenvertretung

(1) Zur Entgegennahme von Anregungen, Abgabe von Informationen und Empfehlungen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, und umfassenden Beratung aller Patienten in den Landeskrankenanstalten sowie zur Entgegen-

nahme und Aufklärung von Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern über die Behandlung oder die Betreuung in Landeskrankenanstalten wird eine Patientenvertretung unter der Leitung eines Patientenombudsmannes oder einer Patientenombudsfrau eingerichtet.

(2) Der/Die Patientenombudsmann/-frau hat die Patienten, die sich an ihn/sie wenden, zu beraten und ihnen alle Informationen weiterzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(3) Bei Wahrnehmung oder Vermutung von Mißständen in der öffentlichen Verwaltung hat der/die

Patientenombudsmann/-frau damit die Volksanwaltschaft zu befassen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der/Die Patientenombudsmann/-frau ist bei seiner/ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(5) Das Land als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, daß der Rechtsträger der Landeskrankenanstalten (Steiermärkische Krankenanstalten-ges. m. b. H.) die Patientenvertretung in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen gibt.

(6) Alle Organe und Dienststellen des Landes haben die Tätigkeit der Patientenvertretung zu unterstützen und ihr die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen zu geben.

§ 2

Die Tätigkeit der Patientenvertretung kann durch Verträge auch auf andere Krankenanstalten erstreckt werden.

§ 3

Bestellung, Funktion und Organisation

(1) Der/Die Patientenombudsmann/-frau wird von der Landesregierung über Vorschlag des für Krankenanstaltenangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung auf die Funktionsdauer von jeweils 3 Jahren bestellt.

(2) Die Stelle des/der Patientenombudsmannes/-frau ist von der Landesregierung öffentlich auszu-schreiben.

(3) Voraussetzung für die Funktion als Patientenombudsmann bzw. -frau sind Kenntnisse der Grundlagen des Gesundheitswesens sowie der organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange von Krankenanstalten und praktische Erfahrung im Gesundheits- bzw. Krankenanstaltenwesen.

(4) Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder der Patientenvertretung zum Land sind vertraglich zu regeln.

(5) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Patientenvertretung des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

§ 4

Tätigkeitsbericht

Der/Die Patientenombudsmann/-frau hat jährlich einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der Landesregierung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Unfallverhütung im
Kindesalter,
Stiftung eines
steirischen Landes-
preises.
(Einl.-Zahl 101/5)
(GW-12.0-7/92-21)

183.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pußwald, Dr. Maitz und Majcen, betreffend die Stiftung eines steirischen Landespreises für besondere Leistungen für Unfallverhütung im Kindesalter, wird zur Kenntnis genommen.

Osteoporose.
Maßnahme der
Prophylaxe.
(Einl.-Zahl 153/4)
(GW-12.0-7/92-20)

184.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dr. Grabensberger, Bacher und Beutl, betreffend Maßnahmen der Prophylaxe zur Osteoporose, insbesondere einer breiten Aufklärung der Bevölkerung und der Sicherstellung einer flächendeckenden Früherkennung, wird zur Kenntnis genommen.

Zahnprophylaxehelferin,
Ausbildung.
(Einl.-Zahl 271/4)
(GW-12.0-31/92-10)

185.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Grabensberger, Pußwald, Bacher und Monika Kaufmann, betreffend die Ausbildung einer Zahnprophylaxehelferin, wird zur Kenntnis genommen.

Knittelfeld,
Einbeziehung in das
Regionalentwicklungskonzept.
(Einl.-Zahl 342/3)
(LBD-LRP 42.B 09-1992)

186.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Grillitsch, Dr. Lopatka und Bacher, betreffend die Einbeziehung des politischen Bezirkes Knittelfeld in das von der Fachabteilung Ib durchgeführte Regionalentwicklungskonzept, wird zur Kenntnis genommen.

Gebühren von Totalisateur-
und Buchmacherwetten
sowie Maßnahmen zur
Unterdrückung des
Winkelwettwesens.
(Einl.-Zahl 401/1,
Beilage Nr. 24)
(2-257 Allg. 2-92/11)

187.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur-
und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur
Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, in der Fassung StGBI. Nr. 193/1920, wird wie folgt geändert:

§ 12 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Lärmschutzmaßnahmen in
den von Fluglärm be-
troffenen Gemeinden,
Gewährung von Wohn-
bauförderungsmitteln.
(Einl.-Zahl 29/6)
(14-05 L 2-92)

188.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Grabner, Kanape, Minder, Gennaro und Genossen, betreffend die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln für bauliche Lärmschutzmaßnahmen in den von Fluglärm betroffenen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderwohnbauprogramm.
(Einl.-Zahl 67/4)
(14-05 L 2-1992)

189.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kanduth, Beutl, Ing. Löcker und Riebenbauer, betreffend das Sonderwohnbauprogramm, wird zur Kenntnis genommen.

Hauptschulen und
allgemeinbildende
höhere Schulen,
Senkung der Wochen-
stundenzahl.
(Einl.-Zahl 174/5)
(13-La 280/5-1992)

190.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Frieß, Pußwald und Schützenhöfer, betreffend eine Senkung der Wochenstundenzahl für die Schüler der 5. und 6. Schulstufe in Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Schulklassen,

Ausstattung mit
Möbeln zur
Vermeidung von
Haltungsschäden.
(Einkl.-Zahl 261/3)
(13-367 La 283/2-1992)

191.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Frieß, Dr. Grabensberger und Alfred Prutsch, betreffend kindergerechte und körpergerechte Ausstattung von Schulklassen mit Möbeln, die Haltungsschäden vermeiden, wird zur Kenntnis genommen.

Familienbesteuerung,

Reform.
(Einkl.-Zahl 193/3)
(Mündl. Bericht Nr. 14)
(10-24 La 84/50-92)

192.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Dr. Karisch, Frieß, Pußwald und Schützenhöfer, betreffend die Reform der Familienbesteuerung bzw. Beseitigung von Ungerechtigkeiten, wird zur Kenntnis genommen.

**Integration von behinderten
Kindern.**

(Einkl.-Zahl 230/11)
(13-367 La 291/3-1992)

193.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 61 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Frieß, Dörflinger, Kanape und Bleckmann, betreffend die Integration von behinderten Kindern, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der B 115.

(Einkl.-Zahl 148/4)
(LBD-IIa 11 L 1-90/87)

194.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tilzer, Monika Kaufmann, Dr. Flecker, Schrittwieser, Ussar und Genossen, betreffend den Ausbau der B 115, wird zur Kenntnis genommen.

Hauser Kaibling -

Reiteralm,
Verbindung der
Schiberge durch
Aufstiegshilfen.
(Einkl.-Zahl 253/3)
(10-23 Ha 34/208-92)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Dörflinger, Dipl.-Ing. Grabner und Tilzer, betreffend die Verbindung der Schiberge am Hauser Kaibling bis zur Reiteralm durch Aufstiegshilfen, wird zur Kenntnis genommen.

Podgrad,
Absiedelung des Mast-
und Zuchtschweine-
bestandes.
(Einl.-Zahl 382/1)
(WF-13 Po 6/92-13)

196.

Es wird genehmigt, daß

1. der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. in Graz zur teilweisen Finanzierung von Investitionen in Slowenien im Zuge der Absiedelung des Mast- bzw. allenfalls auch des Zuchtschweinebestandes in Podgrad treuhändig Förderungsmittel in Höhe von 30 Millionen Schilling in fünf Jahrestanchen à 6 Millionen Schilling, beginnend ab 1991, zur darlehens- bzw. beteiligungsweisen Weitergabe an eine von Slowenien für diesen Zweck namhaft zu machenden Institution gewährt wird. Dieses Darlehens- bzw. Beteiligungskapital soll in den ersten fünf Jahren tilgungsfrei mit einprozentiger Verzinsung p. a., ab dem 6. Jahr zu dreiprozentiger Verzinsung p. a. bei einer Laufzeit von insgesamt 15 Jahren ausgestattet sein. Dieses Darlehens- bzw. Beteiligungskapital ist jedenfalls am 31. Dezember 2007 fällig.

Das gegenständliche Darlehens- bzw. Beteiligungskapital ist durch eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB der Republik Slowenien zu besichern, wobei die Republik Slowenien diese Haftung durch eine Bankgarantie gleicher Qualität eines slowenischen Kredit- und Bankinstitutes zu transformieren hat, um, falls erforderlich, einen einfacheren, kommerziell üblichen Einbringungsverfahren sicherzustellen.

Die Steirische Beteiligungsfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. ihrerseits ist verpflichtet, die Zinsen- und Darlehens- bzw. Beteiligungsrückflüsse nur nach Maßgabe ihres Einlangens dem Land Steiermark verfügbar zu machen;

2. die im Gegenstande vorgesehenen Förderungsmittel in Höhe von 30 Millionen Schilling je zur Hälfte aus dem Wirtschaftsförderungs- und dem Umweltschutzressort zu bestreiten sind;
3. der Text des gemäß Artikel 16 B-VG abzuschließenden Staatsvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Republik Slowenien zur Kenntnis genommen wird.

Landesbedienstete,
Erwerb von Landes-
mietwohnungen.
(Einl.-Zahl 173/4)
(Mündl. Bericht Nr. 15)
(LV-20 L 2/94-1992)

197.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Kanduth, Dr. Hirschmann und Schützenhöfer, betreffend den Erwerb von Landesmietwohnungen durch darin wohnende Landesbedienstete, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Abverkauf von Landeswohnungen (Wohnungen in Baurechtsgebäuden, in Altgebäuden sowie einzelne Eigentumswohnungen) nach den im Bericht der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Grundsätzen an die Mieter, wird genehmigt.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, diese Wohnungsabverkäufe nach den im Bericht festgelegten Grundsätzen in der laufenden Legislaturperiode durchzuführen und dem Steiermärkischen Landtag im nachhinein jährlich einen Bericht über die erfolgten Abverkäufe vorzulegen.

In der 14. Sitzung am 17. November 1992 wurden keine Beschlüsse gefaßt

15. Sitzung am 24. November 1992

(Beschlüsse Nr. 198 bis 221)

Ennstal-Schnellstraße
im Bereich
Liezen-Stainach.
(Einl.-Zahl 156/3)
(Präs-29.00-68/92-19)

198.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Weilharter, Peinhaupt und Bleckmann, betreffend die Überprüfung der allfälligen Rechtswidrigkeiten der § 4-Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der S 8, Ennstal-Schnellstraße, im Bereich Liezen-Stainach, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 146.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 156/3)
(LBD-12.12-93/92-1)

199.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß die B 146 als ennsnaher Neubau westlich von Trautenfels nicht mehr fortgesetzt wird.

Wohnbauförderungsgesetz-
novelle 1992.
(Einl.-Zahl 402/2,
Beilage Nr. 28)
(14-11 W 15-1992)

200.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz
1989 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-
novelle 1992)**

II. Hauptstück

**Förderung der Errichtung von Wohnungen,
Wohnheimen und Eigenheimen**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Juni 1989, LGBl. Nr. 77, über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen (Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1989) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Förderung
- § 3a Zulässigkeit der Förderung
- § 4 Fördermittel

- § 5 Förderungsvoraussetzungen
- § 6 Gesamtbaukosten
- § 7 Förderungswerber
- § 8 Übertragung in Wohnungseigentum und Vermietung von geförderten Wohnungen
- § 9 Art der Förderung
- § 10 Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen
- § 10a Ermittlung der Förderungshöhe bei Eigenheimen
- § 11 Förderungsdarlehen
- § 12 Sicherstellung des Förderungsdarlehens
- § 13 Kündigung des Förderungsdarlehens
- § 14 Annuitäten- und Zinsenzuschüsse
- § 15 Förderungsbeiträge
- § 16 Bürgschaft
- § 17 Wohnbeihilfe
- § 18 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe
- § 19 Berechnung der Wohnbeihilfe
- § 20 Dauer und Beendigung der Wohnbeihilfe, Melde- und Rückzahlungsverpflichtung

III. Hauptstück
Förderung des Ersterwerbes von
Eigentumswohnungen

- § 21 Förderungsvoraussetzungen
§ 22 Erteilung der Zustimmung

IV. Hauptstück
Förderung der Sanierung von Wohnhäusern,
Wohnungen und Wohnheimen

- § 23 Förderungsvoraussetzungen
§ 24 Sanierungsmaßnahmen
§ 25 Förderungswerber
§ 26 Art der Förderung
§ 27 Förderungsdarlehen
§ 28 Annuitäten- und Zinszuschüsse
§ 29 Förderungsbeiträge
§ 30 Bürgschaft
§ 31 Wohnbeihilfe
§ 32 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe
§ 33 Wohnbeihilfe bei Sanierung eines geförderten Gebäudes

V. Hauptstück
Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der
Hausstandsgründung von Jungfamilien

- § 35 Förderungsvoraussetzungen
§ 36 Förderungswerber
§ 37 Art der Förderung
§ 38 Zinszuschüsse
§ 39 Bürgschaft

VI. Hauptstück
Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit
der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung,
der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung

- § 40 Gegenstand und Förderungswerber
§ 41 Art der Förderung
§ 42 Förderungsdarlehen
§ 43 Annuitäten- und Zinszuschüsse
§ 44 Förderungsbeiträge

VII. Hauptstück
Verfahrensbestimmungen, Mietzinsbildung,
Verfügungs- und Eigentumsbeschränkungen

- § 45 Ansuchen
§ 46 Nachweis des Einkommens
§ 47 Erledigung der Ansuchen
§ 48 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
§ 49 Bauführung
§ 50 Endabrechnung
§ 51 Mietzinsbildung bei Neubauten
§ 52 Mietzinsbildung bei Sanierungen
§ 53 Eigentumsbeschränkungen

VIII. Hauptstück
Schlußbestimmungen

- § 54 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
§ 55 Übergangsbestimmungen."

2. § 1 Abs. 2 entfällt.

3. § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 2“ und lautet:

„(2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht mit Ausnahme der Wohnbeihilfe kein Rechtsanspruch. Mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.“

4. § 2 Z. 1 lautet:

„1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und mit Ausnahme der Eigenheime nicht mehr als 150 m² beträgt;“

5. § 2 Z. 2 entfällt.

6. § 2 Z. 3 lautet:

„3. als geförderte Wohnung eine Wohnung, für die
– rückzahlbare Förderungen noch nicht vollständig zurückbezahlt sind,
– Zuschüsse noch geleistet werden,
– nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge vor weniger als 25 Jahren geleistet wurden oder
– eine vom Land Steiermark übernommene Bürgschaft noch nicht erloschen ist;“

7. § 2 Z. 4 lautet:

„4. als Eigenheim ein Gebäude mit einer Wohnung oder zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch den Eigentümer bestimmt ist.“

8. Im § 2 Z. 5 entfällt der Klammerausdruck; dem § 2 Z. 6 wird angefügt:

„die Verwendung von Tropenhölzern ist ausgeschlossen;“

9. § 2 Z. 12 lautet:

„12. als begünstigte Person eine Person,
a) die volljährig ist;
b) deren jährliches Einkommen (Familieneinkommen)
– bei Mietwohnungen S 250.000,-,
– bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen S 300.000,-,
– bei Förderungen gemäß § 21 S 350.000,- nicht überschreitet. Diese Beträge erhöhen sich für die zweite im Haushalt lebende nahe-

stehende Person um 50 %, für jede weitere derartige Person um S 50.000,-.

Diese Beträge können entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 oder eines an seine Stelle getretenen Index verändert werden. Die Landesregierung hat Änderungen der Beträge im Landesgesetzblatt zu verlaublichen;

- c) die sich verpflichtet, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig, und zwar nur zu Wohnzwecken, zu verwenden, und
- d) die sich verpflichtet, ihre Rechte an einer bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn sie die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn Verwandte in gerader Linie diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden;"

10. § 3 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Förderungswürdig sind nur Maßnahmen, die mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 und der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Entwicklungsprogramme, insbesondere des Entwicklungsprogrammes für das Wohnungswesen, LGBl. Nr. 61/1987, in der jeweils geltenden Fassung, übereinstimmen. Bei den zu fördernden Maßnahmen ist auf die Energieeinsparung, effiziente Energienutzung, Verwendung erneuerbarer Energieträger, Baubiologie und Ressourcenschonung Bedacht zu nehmen. In diesem Sinne kann die Landesregierung zur Sicherung von Trinkwasservorräten mit Verordnung auch eine getrennte Leitungsführung für Trink- und Brauchwasser vorschreiben.

(2) Ein Vorhaben darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn

- es in normaler Ausstattung (§ 2 Z. 6) errichtet wird,
- seine Wirtschaftlichkeit gegeben ist,
- die Finanzierung gesichert ist und
- die Wohnungsvergabe in nachvollziehbarer Form erfolgt, wobei soziale Kriterien entsprechend zu berücksichtigen sind und bei Mietwohnungen die Gemeinde einzubeziehen ist.

(3) Förderungen sollen grundsätzlich unter der Voraussetzung einer wertgesicherten Rückzahlung gewährt werden“

11. Dem § 3 wird folgender § 3a angefügt:

„ § 3a

Zulässigkeit der Förderung

(1) Wohnbauförderungsmaßnahmen sind nur insoweit zulässig, als Gewähr gegeben ist, daß die volle Bedeckung ihrer finanziellen Auswirkungen langfristig sichergestellt ist.

(2) Unter Berücksichtigung des Wohnungsbedarfes und der zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Landesregierung räumlich und zeitlich gegliederte Förderungsprogramme zu erlassen.“

12. § 4 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Leistungen des Landes Steiermark nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag entsprechend dem Bedarf vorgesehenen Mittel.“

13. In § 4 Abs. 1 Z. 3 wird nach dem Wort „Rückflüsse“ der Klammerausdruck „(Tilgung und ab 1. Jänner 1994 Verzinsung)“ eingefügt.

14. § 4 Abs. 1 Z. 4 entfällt.

15. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 und die Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen und sonstigen rückzahlbaren Förderungen dürfen nur für die Wohnbauförderung verwendet werden. Diese Mittel sind von der Landesregierung auf einem gesonderten Konto zu führen sowie bestmöglich zu verzinsen und zu bewirtschaften.“

16. Der Titel des II. Hauptstückes lautet:

„Förderung der Errichtung von Wohnungen, Wohnheimen und Eigenheimen“

17. § 5 Abs. 1 Z. 10 lautet:

„10. die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten, außer bei Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen in bestehenden Gebäuden, zusammen nicht mehr als 10 %, in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr als 25 % der Gesamtbaukosten (einschließlich allfälliger Umsatzsteuer) betragen; dem Voreigentümer oder Vermittler des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes darf weder ein Planungsauftrag noch ein Eintrittsrecht zum Preis des Billigstbieters eingeräumt werden.“

18. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist zur Finanzierung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen die Aufnahme eines Darlehens (Abstattungskredites) erforderlich, so darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die effektiven Kosten und die Rückzahlungsbedingungen dieser Darlehen (Abstattungskredite) den durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Bedingungen entsprechen. Dabei können die Höhe der Darlehen (Abstattungskredite), der mit der Gewährung verbundene Arbeitsaufwand und das Risiko angemessen berücksichtigt werden.“

19. § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen kann davon abhängig gemacht werden, daß der von den Bewohnern zu tragende Aufwand für die Wohnung bzw. den Heimplatz einen die

finanzielle Belastbarkeit durchschnittlicher Bevölkerungskreise entsprechenden Betrag nicht überschreitet.

(5) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1, 3 und 4 sind mit Verordnung zu treffen."

20. § 6 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. die Kosten der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen unter Einbeziehung von Hausbesorgerdienstwohnungen, jedoch unter Ausschluß von
- für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen und
 - Krankenzimmern sowie Behandlungs- und Therapieeinrichtungen;“

21. § 6 Abs. 2 entfällt.

22. § 7 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. für die Errichtung von Eigentumswohnungen in Bauvorhaben mit mindestens 5 Wohnungen:
- a) Gemeinden,
 - b) gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz;“

23. § 7 Abs. 1 Z. 2 lautet:

- „2. für die Errichtung von Mietwohnungen:
- a) Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - b) gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz;“

24. Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „und die Sicherstellung des Förderungsdarlehens gemäß § 12 erfolgt“ gestrichen.

25. § 7 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung muß bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegen.“

26. § 7 Abs. 5 wird durch folgende Z. 3 ergänzt:

- „3. in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“

27. In der Überschrift des § 8 entfällt der Ausdruck „(Geschäftsräume)“.

28. § 8 Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

29. § 8 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Der Wohnungsbewerber muß zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Vertrages (Anwartschaftsvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag) begünstigte Person (§ 2 Z. 12) sein. Bei Kauf einer Mietwohnung durch den bisherigen Mieter gilt der Mietvertrag als erster Vertrag.

(6) Die Übertragung (Abs. 1 Z. 1) und die Vermietung (Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3) ist nur zulässig, wenn sich der Wohnungseigentumsbewerber bzw. Mieter verpflichtet, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig, und zwar nur zu Wohnzwecken, zu verwenden.“

30. § 9 lautet:

„§ 9

Art der Förderung

(1) Die Förderung kann bestehen

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
2. in der Gewährung von Annuitäten- und Zinszuschüssen,
3. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen,
4. in der Übernahme von Bürgschaften,
5. in der Gewährung von Wohnbeihilfen.

(2) Die Förderungsarten können jede für sich allein oder nebeneinander gewährt werden. Eine Unterscheidung nach der Rechtsform und Art des Bauvorhabens ist zulässig.“

31. § 10 lautet:

„§ 10

Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen

(1) Für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen werden Förderungsdarlehen und rückzahlbare Annuitätzuschüsse je Quadratmeter Nutzfläche gewährt. Das Förderungsdarlehen wird als Fixbetrag festgelegt. Die Annuitätzuschüsse werden für Kapitalmarktdarlehen und sonstige Fremdmittel mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Eigenmittel gemeinnütziger Bauvereinigungen gewährt. Sie sind zu verzinsen und stellen eine Erhöhung des Förderungsdarlehens dar. Bei Mietwohnungen und Wohnheimen ist die Förderung entweder in einem höheren Ausmaß oder auf eine längere Laufzeit zu gewähren als bei Eigentumswohnungen. Bei Errichtung von Eigentumswohnungen kann die Aufbringung von Eigenmitteln von höchstens 20 % vorgesehen werden.

(2) Als Nutzfläche im Sinne des Abs. 1 gilt die Nutzfläche gemäß § 2 Z. 7 ohne Loggien. Bei Wohnheimen sind mit Ausnahme der Treppenläufe einschließlich der Absätze (Podeste) sämtliche Gänge, Flure und dergleichen, die Aufenthaltsräume erschließen, dieser Nutzfläche zuzuzählen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 können erhöht werden,

1. wenn Gebäude mit weniger als vier Geschossen errichtet werden,
2. wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen,
3. wenn bei Errichtung von Mietwohnungen sichergestellt wird, daß die Mieter durch die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden.

(4) Die Errichtung und Ausgestaltung von Kinderspielflächen können im Rahmen der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen mit einem Fixbetrag je Wohnung gefördert werden.

(5) Ein- und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge können im Rahmen der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen mit einem Fixbetrag je Ein- und Abstellplatz gefördert werden.

(6) Die Gewährung einer Förderung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn das Bauvorhaben keine freistehenden Eigenheime enthält.

(7) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

32. Nach § 10 ist folgender § 10a einzufügen:

„§ 10a

Ermittlung der Förderungshöhe bei Eigenheimen

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen kann die Förderung in einem Pauschalbetrag gewährt werden. Zuschläge zu diesem Pauschalbetrag können insbesondere für

- mitwohnende nahestehende Personen,
 - die Errichtung von Eigenheimen in Gruppen,
 - die Errichtung von Eigenheimen in Gemeinden, in denen die Wohnversorgung ausschließlich durch Eigenheime erfolgt,
 - die Errichtung von Wohnungen im Sinne der Abs. 2 und 3 innerhalb von Schutzgebieten gemäß dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 und dem Ortsbildgesetz 1977,
 - die Heranziehung neuer Formen der Energienutzung
- vorgesehen werden.

(2) Der Errichtung eines Eigenheimes gleichzustellen ist die Errichtung einer Wohnung durch andere Maßnahmen, sofern diese Wohnung zur eigenen Wohnversorgung des Förderungswerbers bestimmt ist.

(3) Bei wesentlichen Erweiterungen bestehender Eigenheime und Wohnungen kann

- bei bereits geförderten Wohnungen eine Förderung für zusätzlich mitwohnende Personen,
 - bei bisher nicht geförderten Wohnungen eine Förderung je zusätzlichem Quadratmeter Nutzfläche bis zur Höhe des Pauschalbetrages gemäß Abs. 1
- gewährt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

33. § 11 lautet:

„§ 11

Förderungsdarlehen

(1) Die Förderungsdarlehen können eine Laufzeit bis zu 50 Jahren und eine jährliche dekursive Verzinsung bis zur Höhe der Bankrate aufweisen. Die Annuitäten können in bestimmten Zeitabschnitten erhöht werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, daß die Tilgungspläne und die Verzinsung im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend geändert werden können.“

34. § 13 Abs. 3 Z. 2 entfällt.

35. Im § 13 Abs. 3 Z. 1 werden nach den Worten „zwingenden beruflichen“ die Worte „oder familiären“ eingefügt.

36. Im § 13 Abs. 3 Z. 3 wird die Zitierung „§ 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984“ durch die Zitierung „§ 2 Z. 12 lit. d“ ersetzt.

37. Im § 13 Abs. 3 Z. 6 werden die Worte „Wohn- und Geschäftsräume“ durch den Ausdruck „Wohnungen“ ersetzt.

38. Im § 13 Abs. 4 entfallen die Worte „oder Geschäftsräumen“ sowie „oder den Geschäftsraum“.

39. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Für den Fall einer Kündigung sind die aushaftenden Darlehensbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über der Bankrate zu verzinsen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon ganz oder teilweise Abstand genommen werden.“

40. Dem § 13 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Das Förderungsdarlehen kann ohne Kündigung fällig gestellt werden, wenn über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhabern durch die Fälligkeit nicht gefährdet werden.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten für die Gewährung von Zuschüssen (§ 14) und von Förderungsbeiträgen (§ 15) sinngemäß.“

41. § 14 lautet:

„§ 14

Annuitäten- und Zinszuschüsse

(1) Für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskrediten) können auf die Dauer von mindestens 5 und höchstens 25 Jahren Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden, wobei eine Verringerung in bestimmten Zeitabständen und eine Rückzahlungsverpflichtung einschließlich einer Verzinsung bis zur Höhe der Bankrate vorgesehen werden können. Diese Darlehen müssen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

(2) Für rückzahlbare Annuitäten- und Zinszuschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß. Die Belastung der Bauliegenschaft durch das Pfandrecht für die rückzahlbaren Annuitäten- und Zinszuschüsse darf jedoch die im § 12 Abs. 3 angeführten Grenzen überschreiten.

(3) In der Förderungszusicherung ist vorzusehen, daß die Bedingungen der Annuitäten- und Zinszuschüsse im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend geändert werden können.

(4) Bei Vorliegen von Kündigungsgründen gemäß § 13 Abs. 1 und 3 sind die Annuitäten- und Zinszuschüsse einzustellen und zurückzuzahlen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

42. § 15 lautet:

„§ 15

Förderungsbeiträge

(1) Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zum Ausmaß von 50 % der Gesamtbaukosten gewährt werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Bei Vorliegen von Kündigungsgründen gemäß § 13 Abs. 1 und 3 sind die Förderungsbeiträge zurückzuzahlen.“

43. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Das Land kann in besonderen Härtefällen die Bürgerschaft gemäß § 1346 ABGB für zur Errichtung eines Eigenheimes aufgenommene Darlehen (Abstattungskredite), für welche Zuschüsse gemäß § 14 geleistet werden, übernehmen.“

44. § 17 lautet:

„§ 17

Wohnbeihilfe

(1) Um Wohnbeihilfe kann ansuchen:

1. der Mieter einer geförderten Mietwohnung,
2. der Mieter einer im Wohnungseigentum einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz befindlichen geförderten Eigentumswohnung,
3. der Wohnungseigentümer einer geförderten Eigentumswohnung.

Wohnungseigentumsbewerber sind den Wohnungseigentümern gleichgestellt, ebenso Wohnungen mit Kaufanwartschaft den Eigentumswohnungen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist eine unzumutbare Belastung des Förderungswerbers durch den Wohnungsaufwand einer Miet- oder Eigentumswohnung, deren Errichtung gemäß § 10 dieses Gesetzes, durch Darlehen gemäß einem der folgenden Gesetze oder sonst aus Landesmitteln gefördert worden ist:

- dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds,
- dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz,
- dem Wohnbauförderungsgesetz 1954,
- dem Wohnbauförderungsgesetz 1968,
- dem Wohnbauförderungsgesetz 1984,
- dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983,
- dem Gesetz betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark,
- dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1986.

(3) Wohnbeihilfe wird gewährt, wenn der Förderungswerber ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet.

(4) Die Wohnbeihilfe wird über Ansuchen gewährt. Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Ansuchens hat eine Erledigung zu erfolgen. Bei Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen besteht im Sinne des § 860 ABGB ein zivilrechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe.“

45. § 18 lautet:

„§ 18

Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe

(1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand einer nach dem II. Hauptstück geförderten Miet- oder Eigentumswohnung besteht aus

1. der Tilgung und Verzinsung der gemäß § 10 Abs. 1 und 4
 - gewährten Förderungsdarlehen (§ 11) und rückzahlbaren Annuitäten- und Zinszuschüsse (§ 14);

- durch Gewährung von Annuitäten- und Zinszuschüssen (§ 14) geförderten Darlehen (Abstattungskredite);

2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger für die Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite);
3. den Eigenmitteln des Vermieters gemäß § 51 Abs. 1 Z. 2 bzw. der Abschreibung und Verzinsung der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgewendeten Eigenmittel des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sofern durch diese Eigenmittel Darlehen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 ganz oder teilweise ersetzt werden;
4. der für den Wohnungsaufwand gemäß Z. 1 bis 3 zu entrichtenden Umsatzsteuer.

(2) Die Tilgung und Verzinsung eines Konversionsdarlehens gemäß § 4 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 374/1988, gelten sinngemäß als Wohnungsaufwand.

(3) Der Wohnungsaufwand vermindert sich um anderweitige Zuschüsse.

(4) Wenn die Förderung der Errichtung der Eigentums- oder Mietwohnungen nicht nach diesem Gesetz, sondern nach einem im § 17 Abs. 2 genannten weiteren Gesetz oder sonst aus Landesmitteln erfolgte, gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung festzulegen. Dabei kann die Höhe der Darlehen (Abstattungskredite) gemäß Abs. 1 Z. 2 und der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z. 3 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Baukosten und der finanziellen Belastbarkeit der Wohnungsinhaber begrenzt werden.“

46. § 19 lautet:

„§ 19

Berechnung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe wird in der Höhe gewährt, die sich aus dem Unterschied zwischen dem auf die angemessene Nutzfläche entfallenden Wohnungsaufwand gemäß § 18 und dem zumutbaren Wohnungsaufwand ergibt. Für die Ermittlung der angemessenen Nutzfläche wird die Nutzfläche gemäß § 2 Z. 7 ohne Loggien herangezogen. Maßgeblich ist die Höhe des Wohnungsaufwandes zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens. Veränderungen der Verzinsung während des Bewilligungszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

(2) Die angemessene Nutzfläche beträgt für eine Haushaltsgröße von einer Person 50 m². Sie erhöht sich für die zweite Person um 20 m² und ab der dritten Person um je 10 m². Diese nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen zu ermittelnde angemessene Nutzfläche kann in Härtefällen um höchstens 20 m² erhöht werden.

(3) Der zumutbare Wohnungsaufwand wird unter Berücksichtigung der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen, welche die Voraussetzung gemäß § 17 Abs. 3 erfüllen, und des Familieneinkommens festgesetzt. Er darf 50 % des Familieneinkommens nicht übersteigen.

(4) Sind gesetzlich unterhaltsberechtigende Kinder Förderungswerber, ist das Einkommen der Personen,

die zur Leistung des Unterhalts verpflichtet sind, zusätzlich zu einem eigenen Einkommen des Förderungswerbers zur Ermittlung des zumutbaren Wohnungsaufwandes heranzuziehen. Dabei sind weitere Unterhaltsverpflichtungen dieser Personen angemessen zu berücksichtigen. Der zumutbare Wohnungsaufwand ist in diesen Fällen um einen Selbstbehalt zu erhöhen.

(5) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 3 und 4 sind mit Verordnung zu treffen."

47. § 20 lautet:

„§ 20

Dauer und Beendigung der Wohnbeihilfe, Melde- und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Wohnbeihilfe ist ab dem Monat der Einbringung des Ansuchens höchstens auf die Dauer eines Jahres zu gewähren. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Wohnbeihilfe für einen Zeitraum bis höchstens sechs Monate vor dem Monat der Einbringung gewährt werden. Eine Wohnbeihilfe, die nicht mindestens S 100,- monatlich beträgt, ist nicht zu gewähren.

(2) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Tod des Förderungswerbers und bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere aber, wenn

- der Mietvertrag aufgelöst wird,
- die Eigentumswohnung verkauft wird,
- das Förderungsdarlehen oder Konversionsdarlehen gemäß § 4 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 vollständig zurückgezahlt ist oder
- die Wohnung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes benützt wird.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden anzuzeigen.

(4) Zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe ist zurückzuzahlen."

48. § 21 lautet:

„§ 21

Förderungsvoraussetzungen

(1) Natürlichen Personen, die zur eigenen Wohnversorgung eine nicht geförderte Eigentumswohnung als Erste erwerben, kann eine Förderung gewährt werden, wenn

1. die Errichtung der Eigentumswohnungen mit schriftlicher Zustimmung (§ 22) der Landesregierung erfolgt,
2. die Eigentumswohnung eine Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien) von mindestens 50 m² hat,
3. die rechtskräftige baubehördliche Benützungsbewilligung im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens höchstens zwei Jahre zurückliegt und
4. der Förderungswerber eine begünstigte Person und österreichischer Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt (§ 7 Abs. 5) ist.

(2) Die Förderung kann in der Gewährung von Förderungsdarlehen, Annuitäten- und Zinszuschüssen sowie Förderungsbeiträgen bestehen. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(3) Die Förderung ist in einem Pauschalbetrag, der nach der Größe der Wohnung oder der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen gestaffelt werden kann, zu gewähren. Die näheren Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Förderung sind mit Verordnung zu treffen.

(4) Dem Ersterwerb einer Eigentumswohnung ist der Ersterwerb einer Wohnung mit Leasingfinanzierung gleichgestellt.

(5) Die Förderung gemäß Abs. 3 kann auch für den Ersterwerb einer Eigentumswohnung mit mindestens 50 m² Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien), die ohne Förderung im Rahmen eines nach dem II. Hauptstück geförderten Bauvorhabens errichtet wird, gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß."

49. § 22 lautet:

„§ 22

Erteilung der Zustimmung

Die für die Förderung des Ersterwerbes (§ 21) erforderliche Zustimmung zur Errichtung der Eigentumswohnungen kann einem befugten Bauträger erteilt werden, wenn

1. das Bauvorhaben den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes 1974 und der dazu erlassenen Entwicklungsprogramme entspricht,
2. das Bauvorhaben (Gebäude) mindestens fünf Wohnungen umfaßt und die durchschnittliche Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien) aller Wohnungen mindestens 60 m² beträgt,
3. das Bauvorhaben den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 8 und 10 entspricht und
4. die Fertigstellung des Bauvorhabens durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt wird."

50. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes muß mindestens 30 Jahre vor Einbringung des Ansuchens um Förderung der Sanierung erteilt worden sein, außer es handelt sich um
 - a) den Anschluß an Fernwärme,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) die Errichtung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung,
 - d) Maßnahmen, die der Sicherheit der Bewohner von Hochhäusern dienen, oder
 - e) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen;
2. bei umfassenden Sanierungen (§ 24 Abs. 2) und bei Sanierungsmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z. 7, 8 und 12 hat nach Durchführung der Sanierung die Nutzfläche einer Wohnung mindestens 30 m² und höchstens 150 m² zu betragen und muß der bauliche Abschluß jeder Wohnung vorliegen."

51. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Als umfassende Sanierung gilt eine in beträchtlichem Umfang über die notwendige Erhaltung

hinausgehende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens drei Wohnungen sowie von Wohnheimen, wobei in untergeordnetem Ausmaß auch Erweiterungen der Gebäude zulässig sind. Bei Gebäuden im Eigentum von Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen kann in besonders begründeten Fällen die Mindestanzahl von drei Wohnungen unterschritten werden. Die geförderten Gebäude, Gebäudeteile und Wohnheime müssen nach Durchführung der Arbeiten entsprechend den gegebenen Möglichkeiten einen zeitgemäßen Ausstattungsstandard, insbesondere hinsichtlich der Strom- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und des Energieverbrauches (Energieverlustes), aufweisen. Sofern es sich um Mietwohnungen handelt, müssen die Mietverträge eine unbefristete Vertragsdauer aufweisen und dürfen nur mit begünstigten Personen (§ 2 Z. 12) abgeschlossen werden. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen, sind umfassenden Sanierungen gleichgestellt. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen."

52. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Erhaltungsarbeiten dürfen gefördert werden,

- wenn es sich um eine umfassende Sanierung (Abs. 2) oder um Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 5 Mietrechtsgesetz handelt und für die Finanzierung dieser Erhaltungsarbeiten in erster Linie die Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz, die Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder die Rücklage gemäß § 16 Wohnungseigentumsgesetz 1975 herangezogen wird oder
- wenn es sich um substanzerhaltende Maßnahmen an Eigenheimen (§ 2 Z. 4) handelt."

53. § 26 lautet:

„§ 26

Art der Förderung

- (1) Die Förderung kann bestehen
1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
2. in der Gewährung von Annuitäten- und Zinszuschüssen,
3. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen,
4. in der Übernahme von Bürgschaften,
5. in der Gewährung von Wohnbeihilfen.

(2) Die Förderungsarten können jede für sich allein oder nebeneinander gewährt werden. Eine Unterscheidung nach der Rechtsform und Art des Bauvorhabens ist zulässig."

54. § 27 lautet:

„§ 27

Förderungsdarlehen

(1) Für eine umfassende Sanierung (§ 24 Abs. 2) können Förderungsdarlehen gewährt werden.

(2) Die Höhe des Förderungsdarlehens kann je Quadratmeter Nutzfläche festgelegt werden, wobei die Kosten eines Neubaus (II. Hauptstück) nicht erreicht werden dürfen.

(3) Die Förderungsdarlehen können eine Laufzeit bis zu 35 Jahren und eine jährliche Verzinsung bis zu

6 % aufweisen. Die Annuitäten können in bestimmten Zeitabschnitten erhöht werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 12 und 13 gelten sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen."

55. § 28 lautet:

„§ 28

Annuitäten- und Zinszuschüsse

(1) Für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskrediten), die zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1) aufgenommen werden, können auf die Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Jahren Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden, wobei eine Verringerung in bestimmten Zeitabschnitten und eine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen werden können. Sie können für umfassende Sanierungen in einem höheren Ausmaß und für höhere Darlehen (Abstattungskredite) gewährt werden als für sonstige Sanierungen: Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Die Annuitäten- und Zinszuschüsse sind einzustellen, wenn das Darlehen (der Abstattungskredit) gekündigt wurde oder wenn der Förderungswerber

- die ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterläßt,
- ohne Zustimmung des Landes eine Wohnung zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt oder sonst widmungswidrig verwendet oder dies zuläßt,
- Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt.

(3) Nach Eintritt des Einstellungsgrundes ausbezahlte Annuitäten- und Zinszuschüsse sind einschließlich einer Verzinsung von jährlich 5 % über der Bankrate zurückzuzahlen.

(4) Wenn der Förderungswerber eine gemeinnützige Bauvereinigung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist und die Sanierungsmaßnahmen mit Eigenmitteln finanziert, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen. Dabei können für die Darlehen (Abstattungskredite) Höchstbeträge je Wohnung oder Heimplatz ebenso wie für einzelne Sanierungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1) festgelegt werden. Die Höhe der für die Finanzierung umfassender Sanierungen erforderlichen Darlehen (Abstattungskredite) kann je Quadratmeter Nutzfläche festgelegt werden, wobei die Kosten eines Neubaus (II. Hauptstück) nicht erreicht werden dürfen."

56. § 29 lautet:

„§ 29

Förderungsbeiträge

Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zur Höhe eines Drittels der Annuitäten- und Zinszuschüsse gemäß § 28 gewährt werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen."

57. § 30 lautet:

„§ 30

Bürgschaft

(1) Das Land kann in besonderen Härtefällen die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB für zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen aufgenommene Darlehen (Abstattungskredite), für welche Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse gemäß § 28 geleistet werden, übernehmen.

(2) Die Bürgschaft hat sich auf den Darlehensbetrag (Kreditbetrag) samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und auf die mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung (Kreditforderung) verbundenen Kosten, insgesamt jedoch auf keinen höheren Betrag als den verbürgten Darlehensbetrag (Kreditbetrag), zu erstrecken.“

58. § 31 lautet:

„§ 31

Wohnbeihilfe

(1) Zum Wohnungsaufwand von

1. Mietwohnungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes umfassend saniert worden sind und die infolge dieser Sanierung einen erhöhten Hauptmietzins bzw. erhöhten Betrag zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufweisen,
2. Eigentumswohnungen und Wohnungen mit Kaufanwartschaft, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes umfassend saniert worden sind,
3. Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen mit Kaufanwartschaft, die durch eine umfassende Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes neu errichtet wurden,

wird über Ansuchen des Mieters bzw. Wohnungseigentümers (Wohnungseigentumsbewerbers) Wohnbeihilfe gewährt. Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Ansuchens hat eine Erledigung zu erfolgen. Bei Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen besteht im Sinne des § 860 ABGB ein zivilrechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe.

(2) Wenn Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentumsbewerber sind, können die Mieter solcher Wohnungen um Wohnbeihilfe ansuchen.

(3) Dienst-, Natural- und Werkwohnungen, die nicht auf Grund eines Mietvertrages benützt werden, sind Mietwohnungen sinngemäß gleichzusetzen.

(4) Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber

- die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 erfüllt,
- ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet und
- zum Vermieter oder Verkäufer der Wohnung nicht im Verhältnis einer nahestehenden Person (§ 2 Z. 9) steht.“

59. Im § 32 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Annuitätenzuschusses“ durch den Ausdruck „des Annuitäten- oder Zinsenzuschusses“ ersetzt; folgender Satz wird dem Abs. 1 angefügt:

„Die Rückzahlung und Verzinsung gewährter Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse gelten ebenfalls als für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgeblicher Wohnungsaufwand.“

60. § 33 lautet:

„§ 33

Wohnbeihilfe bei Sanierung eines geförderten Gebäudes

Wenn für die Errichtung der Gebäude, deren Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes gefördert wurde, Förderungsdarlehen (§ 17 Abs. 2) gewährt worden sind, sind der Wohnungsaufwand für die Errichtung des Gebäudes (§ 18) und der Wohnungsaufwand für die Sanierung (§ 32), unter der Voraussetzung, daß gemäß § 31 Wohnbeihilfen gewährt werden können, gemeinsam der Berechnung der Wohnbeihilfe zugrunde zu legen.“

61. Im § 35 Abs. 1 entfallen die Worte „und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände“.

62. Im § 38 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

63. § 40 lautet:

„§ 40

Gegenstand und Förderungswerber

Förderungen können gewährt werden

1. natürlichen oder juristischen Personen für die Durchführung von Forschungsvorhaben, Maßnahmen der Dokumentation und Information sowie die Durchführung von Planungs- und Ideenwettbewerben im Bereich des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung;

Forschungsvorhaben können sich auch auf die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen beziehen. In diesen Fällen sind sie nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes zu finanzieren;

2. finanzschwachen Gemeinden, das sind Gemeinden, deren Gemeindegeldquote mehr als 10 % unter der Bundesdurchschnittsquote der Finanzkraft aller Gemeinden ausgenommen Wien derselben Größenklasse liegt, zur Erleichterung des Grunderwerbes für den Wohnbau; die Förderung ist für den Erwerb solcher Grundstücke möglich, die für eine Wohnbebauung geeignet sind. Die Größe des Grundstückes muß in einem angemessenen Verhältnis zum Wohnungsbedarf in der betreffenden Gemeinde stehen; das Ausmaß der Förderung kann abhängig von der Höhe der Gemeindegeldquote unterschiedlich festgesetzt werden;
3. Gemeinden für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, dem Ortsbild und der Ortserneuerung.“

64. § 41 lautet:

„§ 41

Art der Förderung

(1) Die Förderung kann bestehen

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
2. in der Gewährung von Annuitäten- und Zinszuschüssen,
3. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen.

(2) Die Förderungsarten können jede für sich allein oder nebeneinander gewährt werden.“

65. § 42 lautet:

„§ 42

Förderungsdarlehen

(1) Die Förderungsdarlehen können eine Laufzeit bis zu 20 Jahren und eine jährliche dekursive Verzinsung bis zu 6 % aufweisen. Die Annuitäten können in bestimmten Zeitabschnitten erhöht werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 12 gelten sinngemäß. Gemeinden können abweichend von § 12 das Förderungsdarlehen in sonst geeigneter Weise sicherstellen.“

66. § 43 lautet:

„§ 43

Annuitäten- und Zinszuschüsse

Für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskredit) können auf die Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Jahren Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden, wobei eine Verringerung in bestimmten Zeitabschnitten und eine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen werden können. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

67. § 44 lautet:

„§ 44

Förderungsbeiträge

Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten geförderter oder beauftragter Maßnahmen gemäß § 40 gewährt werden.“

68. In der Überschrift der §§ 45 und 47 sowie im § 45 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Ansuchen und Anträge“ bzw. „Ansuchen und Anträgen“ durch den Ausdruck „Ansuchen“ ersetzt.

69. Im § 47 Abs. 4 wird die zweimalige Zitierung „gemäß § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984“ jeweils durch die Zitierung „gemäß § 2 Z. 12 lit. d“ ersetzt.

70. Im § 47 Abs. 6 werden die Worte „oder auf Wohnbeihilfe“ gestrichen.

71. Dem § 47 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei widmungswidriger Verwendung sind Förderungen zurückzuzahlen. Ab dem Zeitpunkt der

widmungswidrigen Verwendung ist eine jährliche Verzinsung von 5 % über der Bankrate zu verrechnen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon ganz oder teilweise Abstand genommen werden.“

72. Im § 49 Abs. 1 entfallen die Klammerausdrücke.

73. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Zustimmung zur Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles gemäß dem III. Hauptstück (Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen) darf nur erteilt werden, wenn mit der Bauführung noch nicht begonnen worden ist.“

74. Im § 50 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 10“ ersetzt.

75. Im § 50 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 7 und 8)“ durch den Klammerausdruck „(§ 10a)“ ersetzt.

76. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Wohnungen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder gewerblichen Bauträgern und Baumeistern errichtet und nach dem II. Hauptstück gefördert worden sind, setzt sich der Hauptmietzins, sofern nicht eine andere Höhe in Form einer Förderungsvoraussetzung festgelegt wird, wie folgt zusammen:

1. aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Tilgung und Verzinsung der auf den Mietgegenstand entfallenden Darlehen (abzüglich allfälliger Zuschüsse) bzw. zur Rückzahlung und Verzinsung von Annuitäten- und Zinszuschüssen erforderlich ist;
2. aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Abstattung der auf den Mietgegenstand entfallenden Eigenmittel des Vermieters erforderlich ist, wobei dem Betrag ein Abstattungszeitraum von mindestens 20 und höchstens 35 Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von höchstens 6 % abzüglich allfälliger Zuschüsse zugrunde zu legen sind;
3. aus einem Anteil der Grundkosten, wobei jährlich bis zu 6 % des zum Zeitpunkt des Baubeginns geltenden Einheitswertes zugrunde zu legen sind, im Falle der Einräumung eines Baurechtes, dem Bauzins;
4. aus einem zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Gebäudes unter Einrechnung der Mietzinseinnahmen gemäß Abs. 4 jeweils erforderlichen Betrag zur Bildung einer Rückstellung.“

77. § 53 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Diese ist unbeschadet des Abs. 3 zu erteilen, wenn es sich beim Erwerber um eine begünstigte Person handelt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder gemäß § 7 Abs. 5 gleichgestellt ist.

(3) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß das aushaftende Förderungsdarlehen ganz oder teilweise zurückge-

zahlt wurde. Die Zustimmung ist davon abhängig zu machen, daß die erhaltene Wohnbeihilfe ganz oder teilweise zurückgezahlt wurde. In begründeten Härtefällen kann davon Abstand genommen werden. Bei der Gewährung anderer Förderungsarten ist sinngemäß vorzugehen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen."

78. Im § 53 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 7“ durch die Zitierung „§ 10a“ ersetzt.

79. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wohnungseigentumsbewerber haben bei Aufgabe des Anwartschaftsvertrages bis sechs Monate nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsbewilligung ihre Rechte an der Wohnung dem Wohnungseigentumsorganisator gegen Rückersatz der an diesen geleisteten Zahlungen und der nützlichen Aufwendungen abzutreten.“

80. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

81. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Auf Bauvorhaben und Maßnahmen, für die eine schriftliche Zusicherung gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1986 oder einem sonstigen vom Land Steiermark zu vollziehenden Wohnbauförderungsgesetz erteilt wurde, sind unbeschadet der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen der angeführten Gesetze weiterhin anzuwenden, und zwar mit der Maßgabe, daß in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.“

82. § 55 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

83. § 55 Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Bestimmungen
- des § 2 Z. 1 über die Festlegung der Nutzflächen-grenzen;
 - des § 2 Z. 10 über die Ermittlung des Einkommens;
 - des § 2 Z. 12 über die Voraussetzungen für die Anerkennung als begünstigte Person;
 - des § 8 über Voraussetzungen für die Übertragung und Vermietung geförderter Wohnungen;
 - des § 12 Abs. 3 über die zulässige Belastung der Bauliegenschaft;
 - des § 13 Abs. 5 über die Verzinsung der aushaftenden Darlehensbeträge im Falle einer Kündigung des Förderungsdarlehens und des § 47 Abs. 8 über die Rückzahlung und Verzinsung von Förderungen bei widmungswidriger Verwendung;
 - des § 53 Abs. 3 über die gänzliche oder teilweise Rückzahlung des aushaftenden Förderungsdarlehens und der erhaltenen Wohnbeihilfe als Voraussetzung für die Zustimmung des Landes bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden

gelten sinngemäß auch für Förderungen, die auf Grund der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und

1984, des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989 in der Zeit vom 1. Jänner 1990 bis zum 31. Dezember 1992 bzw. auf Grund der Übergangsbestimmungen (Artikel II) zu einem späteren Zeitpunkt sowie auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark, des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1986 oder sonst aus Landesmitteln gewährt worden sind.“

84. § 55 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Wenn Wohnungseigentümer den auf ihren Anteil entfallenden Teil der Darlehen von Kreditunternehmungen und Bausparkassen nicht in Anspruch genommen oder vor der gänzlichen Tilgung der gesamten Darlehen getilgt haben, gilt für sie die Verpflichtung der verstärkten Tilgung des Förderungsdarlehens ab dem Zeitpunkt der gänzlichen Tilgung der gesamten Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen.“

85. In § 55 Abs. 5 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Weiters hat der Darlehensschuldner ab der zweitnächsten Halbjahresfälligkeit, die dem 1. Jänner 1993 nachfolgt, die jährliche Tilgungsrate folgender Förderungsdarlehen um folgenden Prozentsatz des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen:

- Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1954: 3 %;
- Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, die vom 1. Jänner 1968 bis zum 31. Dezember 1972 zugesichert worden sind: 2 %;
- Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, die vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. August 1981 zugesichert worden sind: 1 %;
- Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, die vom 1. September 1981 bis zum 31. Dezember 1984 zugesichert worden sind: 0,5 %;
- Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1984: 0,25 %.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Ansuchen von Förderungswerbern gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4, die vom Wohnbauförderungsbetrag bis Ende des Jahres 1992 positiv begutachtet worden sind, können bis 31. März 1993 nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77, erledigt werden.

(2) Ansuchen auf Förderung der Errichtung von Eigenheimen, die bis zum 30. Juni 1992 eingebracht worden sind, können bis zum 30. Juni 1993 auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77, erledigt werden.

(3) Ansuchen auf Förderung der Errichtung von Eigenheimen in Gruppen und auf Förderung gemäß § 21, die bis zum 31. Dezember 1992 eingebracht worden sind, können bis zum 31. März 1993 auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77, erledigt werden.

(4) Ansuchen auf Förderung von Wohnhaussanierungen, die bis zum 31. Dezember 1992 eingebracht worden sind, können bis zum 30. Juni 1993 unter Anwendung der bis 31. Dezember 1992 geltenden Förderungsvoraussetzungen erledigt werden. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 vierter Satz.

(5) § 30 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77, bleibt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 1992 gewährt worden sind, aufrecht.

(6) Ansuchen auf Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien, die bis zum 31. Dezember 1992 eingebracht worden sind, können bis zum 30. Juni 1993 unter An-

wendung der bis 31. Dezember 1992 geltenden Bestimmungen erledigt werden.

(7) Änderungen von Wohnbeihilfen-Bescheiden, die bis zum 31. Dezember 1992 erlassen worden sind, sind nach den ab 1. Jänner 1993 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 26 (§ 7 Abs. 5 Z. 3) treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1993.

Jagdschutzpersonal.
(Einl.-Zahl 439/1,
Beilage Nr. 26)
(8-40 Be 3/7-1992)

201.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal, LGBl. Nr. 35/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 61/1986, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird der Begriff „österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 447/1)
(8-60 Gu 1/12-1992)

202.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1991.
(Einl.-Zahl 395/1)
(10-29 R 1/276-92)

203.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1991 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1991 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.